

---

## Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert

Von *Irmgard Dienemann-Dietrich*

Die Entwicklung, die der alemannische Raum im 8. Jahrhundert genommen hat, kann als schlechthin richtungweisend für sein weiteres Schicksal gelten. Es nimmt daher kaum wunder, daß sich die Forschung der letzten Jahre immer intensiver um die Klärung der im Zusammenhang damit aufgetretenen grundlegenden Fragen wie denen nach dem Gang der Mission und Kirchenorganisation, nach der Wirksamkeit eines lebendigen Rechtsbrauches und nach den Formen der staatlichen Verwaltung bemüht hat. Galt es im Rahmen des ersten Problemkreises in erster Linie die Anfänge des Bistums Konstanz, der Abteien Reichenau und St. Gallen aufzuhellen sowie die singuläre Stellung des Wirkens Pirmins zu klären<sup>1)</sup>, so standen zur zweiten Frage vor allem die außerordentlich schwierigen quellenkritischen Probleme um die in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts erfolgte neuerliche Kodifizierung des Alemannenrechts im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion<sup>2)</sup>. Bei der Untersuchung der Entwicklung des staatlich politischen Lebens Alemanniens, das in der Umbildung des alemannischen Herzogtums um die Mitte des Jahrhunderts seinen Höhepunkt bzw. seine Krise erlebte, konzentrierte sich die wissenschaftliche Diskussion um diesen äußerst weitschichtigen Komplex mehr und mehr auf die Fragen nach dem Gang und der Art der Einführung der fränkischen Grafschaftsverfassung, nach dem Wesen, der Funktion und Intensität dieser neuen

<sup>1)</sup> H. Büttner, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, in: Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 43 (1949) 1—27, 132—150; Th. Mayer, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit, in: Schweiz. Zs. f. Gesch. 2 (1952) 473—524; ders., Die Anfänge der Reichenau, in: ZGORh NF 62 (1953) 305—352, mit reichen Literaturangaben; ders., Bonifatius und Pirmin, in: St. Bonifatius, Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) 450—464.

<sup>2)</sup> F. Beyerle, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung, in: ZRG Germ. Abt. 49 (1929) 264—432.

Institution, nach ihrem Verhältnis zu den heimischen Siedlungen und Rechtsbezirken sowie zum später nachweisbaren Reichsgut und anderem mehr<sup>3)</sup>. Diese weit über den alemannischen Raum hinausweisenden Fragen gerade hier besonders eingehend zu studieren, reizte nicht nur das interessante Zusammenspiel von Hundertschaft, Gau, Baar und Grafschaft, sondern auch das für das 8. Jahrhundert relativ reich vorliegende Quellenmaterial<sup>4)</sup>.

Alle die genannten Probleme um die Ausbildung wesentlicher Grundlagen für die mittelalterliche, aber auch noch neuzeitliche Entwicklung des alemannischen Raumes einmal weniger von ihrer geistesgeschichtlichen, juristischen oder institutionellen Seite zu beleuchten sondern unter der Fragestellung nach den Personen zu sehen, rechtfertigt schon allein die Tatsache, daß die entscheidenden Vorgänge im weltlichen wie kirchlichen Bereich ausdrücklich mit den Namen hervorragender Vertreter der politisch, wirtschaftlich und geistig führenden Schicht des Adels im 8. Jahrhundert verbunden sind, die durch die jüngere Forschung als eigenwertige Erkenntnisquelle gerade für die staatliche Struktur erschlossen worden ist.

Personengeschichtliche Untersuchungen dieser Art aber, soweit sie als zeitliche, räumliche und sachliche Ergänzung der in hervorragender Weise anregenden Arbeiten Tellenbachs<sup>5)</sup> aufgefaßt werden, sind noch immer äußerst schwierig und oft nur mit Hilfe subtilster Einzelbeobachtungen erfolgreich durchzuführen. Diese Tatsache ist nur zu gut bekannt im Hinblick auf die Angehörigen des alemannischen Herzogshauses, das für uns hier aber vorerst weniger von Interesse ist. Sie trifft aber auch im vollen Umfang auf die frän-

<sup>3)</sup> Die einschlägigen Untersuchungen sind dem Literaturverzeichnis bei A. K. H ö m b e r g, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (1953) zu entnehmen. Zum Gegenstand selbst vgl. auch die Besprechung dieses Buches durch W. S c h l e s i n g e r, in Hess. Jb. f. Ldsgesch. 4 (1954) 262—277; ferner K. S. B a d e r, Volk — Stamm — Territorium, in: HZ 176 (1953) 449—477.

<sup>4)</sup> H. W a r t m a n n, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, II (1863); E. E. S t e n g e l, Urkundenbuch des Klosters Fulda I, 1 (= Veröffentlichungen d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck, X) (1913); ders., Urkundenbuch des Klosters Fulda I, 2 (im Druck); K. G l ö c k n e r, Codex Laureshamensis (= Arbeiten d. Hist. Komm. f. d. Volksstaat Hessen) 3 Bde. (1929—1936).

<sup>5)</sup> Vgl. insonderheit sein vorläufiges Forschungsergebnis unter den Titeln: Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (= Quellen u. Studien z. Verfass.gesch. d. Dtsch. Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, VII, 4) (1939); Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern... hsg. von Th. Mayer (1943) 22—73.

kischen Magnaten zu, mit denen es sich in dieser Untersuchung zu befassen gilt.

Die Ursachen zu diesen Schwierigkeiten liegen einmal im noch unzulänglichen allgemeinen Wissen über den Adel der Merowinger und Karolinger begründet. Ganz im Gegensatz zu den allzeit und vielseitig durchdachten Problemen um den jüngeren Reichsfürstenstand<sup>6)</sup> hat jener eine unverdiente Vernachlässigung erfahren, nicht zuletzt auch dadurch, daß die angestellten Untersuchungen, die vornehmlich dem jüngeren Reichsfürstenstand als Rechtserscheinung galten, die Fragen nach seinen Vorstufen nurmehr am Rande berührten<sup>7)</sup>.

Ja, die Schwierigkeiten vergrößern sich noch eher dadurch, daß für die Untersuchung des einzelnen Falles noch keine Prosopographie des frühen Mittelalters vorliegt, daß die Einzelnachricht der Quelle

<sup>6)</sup> Die letzte zusammenfassende Darstellung gab E. E. Stengel, Land- und lehenrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, in: ZRG Germ. Abt. 66 (1948) 294—342, wo auch die ältere Literatur zu diesem Gegenstand verzeichnet ist.

<sup>7)</sup> Hingegen hat sich für die französische Forschung aus der territorialgeschichtlichen Betrachtung etwa der Provence, Aquitaniens oder Burgunds heraus durch die in diesen Gebieten früh dominierenden Adelherrschaften notwendigerweise eine innigere Berührung mit dem genannten Problem ergeben. E. M a b i l l e, Le royaume d'Aquitaine et ses marches sous les Carolingiens (1875), R. P o u p a r d i n, Les grandes familles comtales à l'époque carolingienne, als Anhang in: Le royaume de Provence sous les Carolingiens (= Bibl. de l'éc. des hautes études, 131) (1901) 377—399, und ders., Le royaume de Bourgogne (888—1038) (= Bibl. de l'éc. des hautes études, 163) (1907), P. G u i l h i e r m o z, Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen-âge (1902), F. L o t, De quelques personnages du IX<sup>e</sup> siècle qui ont porté le nom de Hilduin, in: Le moyen-âge 16 (1903) 249—282, und ders., Les abbés Hilduin au IX<sup>e</sup> siècle, in: Bibl. de l'éc. des chartes, 66 (1905) 277—280, J. C a l m e t t e, Les abbés Hilduin au IX<sup>e</sup> siècle, in: Bibl. de l'éc. des chartes 65 (1904) 530—536, und ders., Les comtés et les comtes de Toulouse et de Rodez sous Charles le Chauve, in: Ann. du Midi 17 (1905) 5—26, J. D e p o i n, Etudes préparatoires à l'histoire des familles palatines, I: La famille de Robert le Fort, in: Rev. des études hist. 64 (1908) 321—332, M. C h a u m e, Les grandes familles comtales de la Bourgogne carolingienne, als Anhang in: Les origines du duché de Bourgogne (1925) 505—553, L. A u z i a s, Les fluctuations politiques des quelques Grands d'Aquitaine au temps de Charles le Chauve (846—874), in: Ann. du Midi 44 (1932) 385—416, kennzeichnen die Untersuchung frühmittelalterlicher Magnatenfamilien unter einer weiterentwickelten Fragestellung. Ihre Ergebnisse aufzunehmen und auf ihnen weiterzubauen war die deutsche Forschung erst fast 30 Jahre später bereit, als sie ganz allgemein ihre Aufmerksamkeit wieder stärker dem frühen Mittelalter zuwandte. Nach den trefflichen Vorarbeiten von E. D ü m m l e r, Geschichte des ostfränkischen Reiches, bes. III (21888) 621—677, ist es das Verdienst T e l l e n b a c h s (s. o. Anm. 5), erstmals den spätkaro-

oft zu einseitig und dürftig ist<sup>8)</sup>, daß die moderne wissenschaftliche Genealogie in fast allen methodischen Fragen zur Erfassung dieser Personen eine Auskunft schuldig bleibt<sup>9)</sup>, und daß schließlich alle Versuche, die auf die Schließung dieser Erkenntnislücke abzielten, bis jetzt nur Teillösungen fanden<sup>10)</sup>, die allerdings oft recht beachtlich waren.

In Alemannien beginnt das Wirken von Persönlichkeiten aus dem Kreis des austrasischen Adels um das arnulfingische Hausmaiergeschlecht gegen Ende der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Es ist eine Zeit, in der es der Militärmacht der Hausmaier Karlmann und Pippin gelungen war, der im wesentlichen von ihrem Vater festgelegten Politik gegenüber Alemannien<sup>11)</sup> zum Sieg zu verhelfen. Er

lingischen Hochadel als einen besonderen Kreis in hochpolitischer Funktion erkannt und untersucht zu haben. Die Reichsaristokratie unter den Merowingern untersuchen W. M o s z c z e ŋ s k a, *Die Aristokratie im Staate der Franken in der Zeit der Merowinger* (poln. 1932), zit. nach: *Festschrift f. A. D o p s c h*, (1938) 682; K. S. S t r o h e k e r, *Über die Senatoren bei Gregor von Tours*, in: *Klio* 34 (1942) 293—305; ders., *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien* (1948).

<sup>8)</sup> Über die häufig unlösbare Aufgabe der Identifizierung von Personen in der Zeit der Einnamigkeit und die Eigenart der Quellen, die Geschlechterzugehörigkeit und Generationsstellung der Personen unerwähnt zu lassen, vgl. schon H. S t e i n a c k e r, *Zur Herkunft des Hauses Habsburg*, in: *ZGORh NF* 19 (1904) 188. Auch das den Quellen oft eigene Sippenbewußtsein (s. W. G r ö n b e c h, *Kultur und Religion der Germanen I* [1942] 293), das überdies einem modernen Menschen so fremd erscheint und für dessen Erfassung er noch nach besonderen Formeln sucht, entschädigt nicht nennenswert. H. W. K l e w i t z, *Namegebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10.—11. Jh.* Grundfragen hist. Genealogie, in *AUF* 18 (1944) 23—37.

<sup>9)</sup> F. v. K l o c k e, *Die Grafen von Werl und die Kaiserin Gisela*, in: *Westf. Zs.* 98/99 (1949) mit einem Exkurs zur Methodik der Mittelalter-Genealogie, 107—111, bringt keinerlei neue Gesichtspunkte wie auch O. F o r s t d e B a t t a g l i a, *Wissenschaftliche Genealogie, Eine Einführung in ihre Grundprobleme* (=Sammlung Dalp 57) (1948).

<sup>10)</sup> I. D i e t r i c h, *Das Haus der Konradiner, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit*, Masch. Diss. Marburg (1952) bes. 17—32, mit weiterer Literatur.

<sup>11)</sup> Die in ihrem Charakter eindeutig als fränkische Hofannalistik festgelegten *Annales Mettenses ad a. 691, 710, 712*, *MG SS rer. Germ.*, ed. B. de S i m s o n (1905) 12, 18, — vgl. J. D i e n e m a n n, *Der Kult des hl. Kilian im 8. und 9. Jahrhundert*, Masch. Diss. Marburg (1954) 170—179, und H. H o f f m a n n, *Studien zur karolingischen Annalistik*, Masch. Diss. Marburg (1954) — sowie die neustrische und austrasische Fassung des *Liber Historiae Francorum c. 49*, in: *MG SS rer. Merov. II* (1888) 323 s., — vgl. W. W a t t e n b a c h — W. L e v i s o n, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I* (1952) 115 f., W. W a t t e n b a c h — W. L e v i s o n — H. L ö w e, *Deutschlands Geschichtsquellen II* (1953) 162 — und auch die Gruppe der kleineren fränkischen Annalen — *BM<sup>2</sup> nn. 19a, b* —

bedeutete nach zahlreichen Feldzügen<sup>12)</sup> nun endlich die Ausschaltung des *dux Alemannorum*<sup>13)</sup> und nach dem Cannstatter Gerichtstag auch von dessen Anhängern<sup>14)</sup>.

Mit diesen Ereignissen verschwindet jene oberste politische Gewalt aus dem alemannischen Raum, deren Konzeption in fränkischer Sicht noch des anbrechenden 9. Jahrhunderts zwar durchaus die Anerkennung der staatlichen Oberhoheit eines merowingischen Königums über Alemannien einbezog, sich aber offenbar nicht mit Plänen einer Zentralgewalt vertrug, die auf eine unmittelbare Einbeziehung Alemanniens in den fränkischen Staatsverband abzielten<sup>15)</sup>. Für diese hatten die Erfolge der siegreichen Heere sowie die Auswirkungen der Cannstatter Gerichtsurteile zwar unerläßliche Voraussetzungen geschaffen. Auf die Dauer gesichert war sie jedoch erst durch eine völlige Neuorganisation des Raumes zwischen Rhein und Lech, und zwar nach der von den Karolingern geübten Verwaltungspraxis außerhalb eines herzoglichen Herrschaftsbereiches. Damit aber hatte sich der fränkische Staat in bezug auf den alemannischen Raum Aufgaben gestellt, die bei seiner Struktur in hervorragendem Maße seinem Adel zur Lösung zufallen mußten.

Ein erster und durch die jüngere Forschung bereits recht gut bekannt gewordener Vorstoß<sup>16)</sup> erfolgte aus dem Elsaß heraus, das

zeigen bereits Pippin den Mittleren zum Teil sehr bald nach der Schlacht von Tertry als Verfechter einer neuen aggressiven Politik gegenüber den Alemannen. Vgl. auch Vita s. Galli c. 45, in: Mitt. z. vaterl. Gesch. St. Gallen NF 2 (1870) 54 ff.

<sup>12)</sup> 722 und 723: *Annales Fuldenses*, MG SS rer. Germ., rec. F. Kurze (1891) 2; 725: BM<sup>2</sup> n. 37c; 730: BM<sup>2</sup> n. 38c; 742: BM<sup>2</sup> n. 44c; 743: BM<sup>2</sup> n. 45b.

<sup>13)</sup> BM<sup>2</sup> n. 55a. Auch der letzte von Lantfrid II. unternommene Versuch, die 744 gefallene Entscheidung zugunsten der fränkischen Hausmaier noch einmal rückgängig zu machen, scheiterte. Vgl. BM<sup>2</sup> n. 57e.

<sup>14)</sup> Für die Beurteilung des Ereignisses ist es wichtig, daran zu denken, daß allein die Ann. Mett. ad a. 746, 37, ausführlicher darüber berichten. Über den Blickpunkt dieser Annalen s. o. Anm. 11.

<sup>15)</sup> s. *Breviarium Erchanberti*: „illis namque temporibus ac deinceps Cotefredus dux Alamannorum caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerint regibus Meroveis servire sicuti antea soliti erant, . . .“ (MG SS II [1829] 328). Zur Beurteilung dieser Überlieferung ist zu beachten, daß der sonst unbekannte, wahrscheinlich um 816 schreibende Erchanbert durch die Anlehnung an den Lib. Hist. Franc. (MG SS rer. Merov. II, 327; dazu W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I [1904] 240), sowie durch die Benutzung einer auch den Ann. Mett. und anderen fränkischen Annalenwerken gemeinsamen Quelle (vgl. Wattenbach-Levison-Löwe, 260 f.) seinen Standort erkennen läßt.

<sup>16)</sup> H. Büttner, Franken und Alamannen in Breisgau und Ortenau, in: ZGORh NF 52 (1932) 323—359, bes. 339—346; ders., Christentum und fränkischer Staat, bes. 132—138.

dem fränkischen Adel wenigstens seit dem 7. Jahrhundert zur Erwanderung offen stand. Dafür zeugt etwa die Gründung der Abtei Weißenburg nach der Mitte des 7. Jahrhunderts durch die Familie der Chrodoine<sup>17)</sup>, deren Verbindung nach der moselländischen Heimat sich beispielsweise in dem in Weißenburg erfolgten Begräbnis Irminas kundgibt<sup>18)</sup>. Mit Hugobert, dem fränkischen Seneschall, vermählt, wurde sie die Mutter Plektruds, der Gemahlin Pippins von Herstal, von Regentrud, Chrodelind und Adela. Von den Trierer Bischöfen Basinus und Leodewin, zwei Mitgliedern des Hauses der Widonen<sup>19)</sup>, gefördert, ist sie als Mitgründerin von Echternach<sup>20)</sup> wie auch in ihrer Eigenschaft als Äbtissin von Oeren<sup>21)</sup> bekannt. Äbtissin von Pfalzel wurde ihre Tochter Adela<sup>22)</sup>.

Als Träger des fränkischen Vorstoßes aus dem Elsaß nach Alemannien um die Mitte des 8. Jahrhunderts begegnet an hervorragender Stelle Graf Ruthart<sup>23)</sup>. Zusammen mit dem ihm vielleicht sogar verwandtschaftlich nahestehenden Abt des Pariser Königsklosters, Fulrad<sup>24)</sup>, dem Bischof von Metz, Chrodegang<sup>25)</sup>, oder auch dem dux

<sup>17)</sup> K. Glöckner, Die Anfänge des Klosters Weissenburg, in: Elsaßlothr. Jb. 18 (1939) 1—46. An den Ergebnissen von Glöckner können die Ausführungen von A. Decker, Die Gründungszeit des Benediktinerklosters Weissenburg im Elsaß, in: Hist. Jb. 70 (1951) 42—52, schwerlich etwas ändern.

<sup>18)</sup> In einem Anhang des Weissenburger Codex wird von einer Hand des 15. Jhs. ein Reliquienverzeichnis mitgeteilt, das u. a. auch den „Corpus integrum sce Yrmene virg. filie Dagoberti regis“ nennt (C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses [1842] 337). Zur sagenhaften Abstammung Irminas von König Dagobert I. vgl. C. Wampach, Irmina von Oeren und ihre Familie, in: Trierer Zs. 3 (1928) 144—154; ders., Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 1 (1929) 114 ff. Die Beisetzung Irminas in Weissenburg am 24. Dezember 708 ist Ch. Brower et J. Masenius, Antiquitatum et annalium Trevirensium I (1670) 361, zu entnehmen.

<sup>19)</sup> Über sie vgl. zuletzt E. Ewig, „Milo et eiusmodi similes“, in: St. Bonifatius, Gedenkgabe vom 1200. Todestag (1954) 412—440, bes. 415 f.

<sup>20)</sup> Wampach, Echternach I, 2 (1930) 17 n. 3 von (697/698), 20 n. 4 von (697/698), 24 n. 6 von 699, 31 n. 9 von (704), 33 n. 10 von (704), 36 n. 12 von (704), 38 n. 14 von (706).

<sup>21)</sup> E. Ewig, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, in: Trierer Zs. 21 (1952) 136 f.

<sup>22)</sup> s. Liudgeri Vita Gregorii abbatis Traiectensis c. 2, in: MG SS XV, 1 (1887) 67. Ewig, Trier im Merowingerreich, 136, 170 f., 250 Anm. 81, 263, 302. Über eine mögliche Verbindung Adelas nach Nivelles s. Ewig, „Milo et eiusmodi similes“, 418.

<sup>23)</sup> s. o. Anm. 16.

<sup>24)</sup> s. u. 174 f.

<sup>25)</sup> Über Chrodegang s. zuletzt E. Morhain, Origine et histoire de la „Regula Canoniorum“ de Saint Chrodegang, in: Miscellanea Pio Paschini,

Autchar<sup>26)</sup> war er gerade zu der Zeit der Übernahme des Königtums eine der einflußreichsten Persönlichkeiten in der Umgebung Pippins. In der so gekennzeichneten Eigenschaft reiste er im Winter 753 stellvertretend für den König zum Empfang Papst Stephans II. nach St. Maurice<sup>27)</sup>, womit ihm eine in ihrem hochpolitischen Charakter kaum zu überschätzende diplomatische Mission übertragen wurde<sup>28)</sup>.

Im Elsaß war Ruthart zwischen Erstein und Hagenau vorwiegend im Bereich der großen Nordsüdstraße von Basel nach dem Mittelrheingebiet begütert<sup>29)</sup>. Außerdem begegnet er dort im Jahre 764 sicherlich nicht zufällig in dem bereits unter Chilperich II. eine gewichtige Rolle spielenden Pfalzort Marlenheim<sup>30)</sup>. Gerade der hier beurkundete Verkauf seiner umfangreichen Güter im südlichen Breisgau<sup>31)</sup> zeigt, daß die elsässische Position Rutharts vornehmlich als Korrelat seiner amtlichen Stellung in Alemannien aufzufassen ist, zumal sie nach der Aussage der testamentarischen Verfügung

---

Studi di storia ecclesiastica I (1948) 173—185; Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken, Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts (= Akad. d. Wissch. u. d. Lit., Abh. d. geistes- u. soz. wissch. Kl. Jg. 1950, Nr. 20) (1951) Sonderdruck 3—37, mit weiterer Literatur

<sup>26)</sup> Dieser geleitete zusammen mit Bischof Chrodegang von Metz Papst Stephan II. Ende 753 von Rom nach St. Maurice (Vita Stephani c. 18, in: J. Haller, Die Quellen zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates (= Quellensammlung z. dtsh. Gesch.) (1907) 19) und wurde 760 noch einmal nach Italien gesandt, um dort zusammen mit Bischof Remedius von Rouen, dem Bruder Pippins, die italischen Wirren zu beenden (Codex Carolinus n. 19, in: ebda., 177). Daß dieser Dux Autchar mit Otgar, dem Mitgründer des Klosters Tegernsee, zu gleichen ist, macht E. Zöllner, Zur Bedeutung der älteren Otakare für Salzburg, St. Pölten und Wien, in: Neues Jb. der herald.-genealog. Gesellsch. „Adler“ 1, 1945/46 (1947) 1—32, bes. 1—13, wahrscheinlich. Vgl. dazu noch dens., die Herkunft der Agilolfinger, in: MIOG 59 (1951) 246 f.

<sup>27)</sup> s. die Belege bei BM<sup>2</sup> n. 73e. Die hier zum Ausdruck kommende Stellung Ruthards erklärt auch seine Beteiligung an den von den DD Karol. I. 3 n. 1 von 752 März 1, 9 n. 6 von 753 Juli 8 und 17 n. 12 von 759 Okt. 30 beurkundeten Rechtsgeschäften.

<sup>28)</sup> s. hierzu zuletzt H. Büttner, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens, in: Hist. Jb. 71 (1952) 77—90.

<sup>29)</sup> Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II (1778) XCVI n. 56 und M. Tängl, Das Testament Fulrads von St. Denis, in: NA 32 (1907) bes. 208. Dieser elsässische Grundbesitz hat Ruthart schon in den Augen J. D. Schoepflins, Alsatia... Diplomatica I (1772) 17 Anm. u, das Ansehen eines elsässischen Grafen eingetragen. So auch Büttner, Franken und Alamannen, 345.

<sup>30)</sup> Gregor v. Tours, Hist. Franc. c. 38, in: MG SS rer. Merov. I (1885) 393; P. Wentzke, Die elsässischen Königspfalzen Kirchheim und Marlenheim, in: ZGORh NF 24 (1909) 18—28.

<sup>31)</sup> Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg II, XCVI n. 56.

Fulrads von St. Denis in dessen Besitz übergegangen ist<sup>32)</sup>. Von dieser Ausgangsbasis aus mußte sich der Brückenschlag nach den innerlich so verwandten Landschaften auf dem jenseitigen Rheinufer im Bereich der Ortenau und des Breisgau geradezu anbieten. Und so nimmt es denn auch nicht wunder, Ruthart vor den Toren der Bischofsstädte Straßburg und Basel im Besitz umfangreicher Güterkomplexe zu finden.

Im offenen, altbesiedelten Gebiet zwischen der Rheinebene und der Südabdachung des Schwarzwaldes, in unmittelbarer Nachbarschaft der karolingischen *curtis regia* Kirchen<sup>33)</sup>, werden sie bekannt durch den in Marlenheim 764 beurkundeten Verkauf an Abt Fulrad von St. Denis<sup>34)</sup>. Ihre Zugehörigkeit zur Masse der Konfiskationen aus der durch die chronikalischen Nachrichten nicht im einzelnen faßbaren Zeit, die der Liquidation des alemannischen Herzogtums und seiner Anhänger folgte, wird bereits 790 erwiesen, als Abt Mainarius eine diesen so fernen Teil der Grundherrschaft seines Klosters von jeglicher Anfechtung schützende Königsurkunde erhielt<sup>35)</sup>.

Auch in der Ortenau, die die *Vita Desiderii* in enger Verbindung mit dem Amtsbereich des *dux Alemannorum* Willehari um das Jahr 710<sup>36)</sup> sieht, waren wohl wiederum konfiszierte Besitzrechte für Ruthart Ansatzpunkte zu seinem weiteren Vordringen nach dem Inneren Alemanniens. Hier, im Gebiet der Westabdachung des Schwarzwaldes, hat Ruthart seine Rechte zur Gründung der Abtei Arnulfsau/Schwarzach verwandt<sup>37)</sup>. Auch das Kloster Gengenbach im unteren Kinzigtal, an der seit alters so wichtigen, die Schwarzwaldbarriere in westöstlicher Richtung überwindenden Straße, führt in einer inhaltlich glaubwürdigen Nachricht seine Gründung auf den *dux* Ruthardus zurück<sup>38)</sup> und rühmt sich an anderer Stelle, seine und seiner Familie Grabstätte zu besitzen<sup>39)</sup>. Die ersten Mönche in Gen-

<sup>32)</sup> s. o. Anm. 29.

<sup>33)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 204 n. 214; 233 n. 241; ebda. II, 147 n. 534; 264 n. 661; Ann. Fuld. ad a. 887, 106; ebda. ad a. 887, 115; ebda. ad a. 894, 124; MG DH II, 202 n. 171.

<sup>34)</sup> s. o. Anm. 31.

<sup>35)</sup> MG D Karol. I, 224 n. 166.

<sup>36)</sup> C. 3, in: MG SS rer. Merov. VI (1913).

<sup>37)</sup> Schoepflin, Als. dipl. I, 17 n. 16 vom 27. Sept. 749 und die Fälschung ebda., 33 n. 28, angeblich vom 14. Okt. 758; A. Bruckner, *Regesta Alsatie I* (1949) nn. 166 u. 185.

<sup>38)</sup> BM<sup>2</sup> n. 1764. Es handelt sich um das gefälschte MG D Karl III. 324 n. 192.

<sup>39)</sup> F. J. Mone, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III* (1863) 57. Nach dem Nekrolog des Klosters Schuttern wurde in diesem Kloster am 28. Januar Rutharts Jahrgedächtnis gefeiert (ebda., 45).

genbach kamen aus der von Bischof Chrodegang von Metz 748 in Gorze errichteten Stätte lothringischer Kirchenreform<sup>40)</sup>, wiewohl Ruthart die Einrichtung des geistlichen Lebens in beiden Klöstern Pirmin übertragen hatte, der in gleicher Weise auch in dem sich bereits zu Anfang des 9. Jahrhunderts wie Schwarzach und Gengenbach als Reichsbesitz ausweisenden Kloster Schuttern wirkte<sup>41)</sup>. Damit hatte Pirmin doch noch einmal alemannischen Boden betreten, von dem er 20 Jahre zuvor vor der noch ungebrochenen Macht des Alemannenherzogs Theutbald hatte weichen müssen. Freilich blieb eine ähnlich auffällige Überlagerung der Wirkungsstätten beider Männer als Ausdruck eines gegenseitigen Bedingtheits einziger auf den Bereich der Ortenau beschränkt. Im Elsaß, wo Pirmins Name mit den Klöstern Murbach, Mauersmünster und Neuweiler verbunden ist<sup>42)</sup>, fehlt die Beziehung zu Ruthart wie in Hornbach, wo Pirmin sein Lebenswerk abschloß<sup>43)</sup>. Und auch an den Ausgangspunkt seines alemannischen Wirkens, zur Reichenau, kehrte Pirmin nicht mehr zurück, wenngleich Ruthart unter auffälliger Umgehung der Schwarzwaldbarriere gerade aus dem Bodenseeraum heraus am nachhaltigsten die ihm zugefallenen Aufgaben bei der Neuorganisation Alemanniens in Angriff genommen zu haben scheint.

Der Bodenseeraum war namentlich über das nun schon einige Jahrzehnte lange Wirken der Reichenauer Mönche, nicht zuletzt aber auch durch die nachhaltige Unterstützung, die ihnen Herzog Nebi und Graf Berhtold zuteil werden ließen, fränkischem Einfluß aufgeschlossen worden<sup>44)</sup>. Dennoch war in St. Gallen in den entscheidenden Jahren von 744/746 unter der Leitung einer so scharf pro-

<sup>40)</sup> Annales Laureshamenses, in: MG SS I (1826) 28; K. Glöckner, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Capetinger, in: ZGORh NF 50 (1937) 301—354, bes. 309.

<sup>41)</sup> Vita S. Pirminii c. 8, in: Act. Sanct. Boll. Nov. II, 1 (1894) 38, 39.

<sup>42)</sup> H. Büttner, Geschichte des Elsaß I (= Neue deutsche Forschungen, Abt. mittelalterliche Geschichte, 8) (1939) 84, 105.

<sup>43)</sup> Vita s. Pirminii cc. 9—16, in: Act. Sanct. Boll. Nov. II, 1, 38—44.

<sup>44)</sup> Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 724, in: MG SS V (1844) 98; zur Beurteilung dieser Quelle s. W. Wattenbach-R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 2 (1939) 232—238. Die Beteiligung Herzog Lantfrids an der Gründung der Reichenau läßt sich dem Eintrag in das Verbrüderungsbuch entnehmen (MG Libr. confrat. [1884] 294 col. 465). A. Dold-A. Baumstark, Das Palimpsestsakrament im Cod. Aug. CXII (= Texte u. Arbeiten hsg. durch die Erzabtei Beuron I, 12) (1925) teilen ein Gebet mit, in dem die Reichenauer Mönche für die fränkischen Könige den Sieg erbitten; Büttner, Christentum und fränkischer Staat, bes. 14—20; Th. Mayer, Anfänge der Reichenau.

filierten Persönlichkeit wie Abt Otmar<sup>45)</sup> ein Zentrum vorhanden, das weder seine geistigen Machtmittel noch seine überdies um die Mitte des 8. Jahrhunderts noch recht bescheidene Grundherrschaft<sup>46)</sup> in den Dienst fremder Belange zu stellen gedachte, mögen es nun die Interessen der Bischöfe von Chur oder Konstanz<sup>47)</sup>, oder diejenigen des karolingischen Königs gewesen sein. Es bedarf daher kaum einer Begründung, weshalb die in seinem Namen und an seiner Stelle wirkenden Grafen, weder Ruthart noch der gleich des näheren zu untersuchende Graf Warin, im Verbrüderungsbuch der St. Galler Mönche erwähnt werden<sup>48)</sup> und weshalb die Auseinandersetzung zwischen Abt Otmar und den genannten Grafen in einer solchen Heftigkeit ausgetragen wurde. Die jüngere St. Galler Überlieferung vermittelt ja davon ein sehr lebendiges Bild<sup>49)</sup>. Zwar bedarf es bei diesen in so großer Parteilichkeit geschriebenen Darstellungen mancher Abstriche. Aber jüngst erst wurde dargetan, wie gerade bei dieser eigenen Sicht der Quellen die Überlieferung besonders wertvoll sein kann<sup>50)</sup>. Das trifft im Blick auf die Grafen Ruthart und Warin sicherlich da zu, wo die *Vitae sci. Galli und sci. Otuari Ruthart und Warin* in richtiger Einschätzung ihrer sehr selbständigen und umfassenden Stellung fast gleichlautend als *comites qui totius tunc Alamanniae curam administrabant* vorstellen<sup>51)</sup>.

Grafenrechte hat Ruthart — soweit die Überlieferung Aufschlüsse gibt — im Jahre 769, also noch bereits fünf Jahre, nachdem er seinen Besitz im südlichen Breisgau an St. Denis weitergereicht hatte<sup>52)</sup> und als die Schwarzwaldklöster wenigstens schon 15 Jahre bestanden<sup>53)</sup>,

<sup>45)</sup> Vita s. Otuari, in: MG SS II, 41—47; Vita s. Galli auct. Walahfrido lib. II cc. 10—14, in: MG SS rer. Merov. IV (1902) 318—323; B ü t t n e r, Christentum und fränkischer Staat, 22 u. 143; Th. M a y e r, Konstanz und St. Gallen, 498 f. u. 514.

<sup>46)</sup> Bis zur umfangreichen Schenkung der Beata im Katastrophenjahr 744 führt das St. Galler Urkundenbuch lediglich neun Beurkundungen auf; s. u. 160.

<sup>47)</sup> Vita s. Galli auct. Walahfrido lib. II, cc. 11—13, in: MG SS rer. Merov. IV, 321 s.; s. auch o. Anm. 45.

<sup>48)</sup> MG Libr. confrat., 9—35.

<sup>49)</sup> Vita s. Galli auct. Walahfrido lib. II cc. 14, 15, in: MG SS rer. Merov. IV, 322 s.; Vita s. Otuari, c. 4, in: MG SS II, 43.

<sup>50)</sup> Th. M a y e r, Konstanz und St. Gallen, bes. 477.

<sup>51)</sup> s. o. Anm. 49. Zur Interpretation dieses Titels vgl. B ü t t n e r, Franken und Alamannen, 344 Anm. 2, aber auch u. 168—172.

<sup>52)</sup> s. o. Anm. 34.

<sup>53)</sup> Wenngleich Schwarzach vor dem Jahr 749 begonnen sein muß, dem Jahr, aus dem die älteste Urkunde für das Kloster vorliegt (s. o. Anm. 37), so ist als terminus ante quem doch das etwa um das Jahr 753 anzusetzende Todesjahr Pirmins gewählt worden, da die Gründung von Gengenbach zu

in jenem Bereich ausgeübt, welcher wenig später erstmals als Argengau zusammengefaßt wird und der sich vom nördlichen Ufer des Bodensees in der Richtung des Fernweges nach der Iller und der Donau erstreckte<sup>54)</sup>. Warin hingegen hatte schon 764 den sich an den Argengau nach Westen hin anlehnenden Linzgau unter seiner Banngewalt<sup>55)</sup> und rundete diese Position auf dem Nordufer des Sees aufs trefflichste dadurch ab, daß er auch die Verwaltung des das gesamte Alpenvorland umfassenden Thurgaus übernommen hatte<sup>56)</sup>.

Auch dieser über die Ausübung von Grafenfunktionen der Verfügungsgewalt Rutharts und Warin unterstellte Raum läßt — ohne es bereits voll abzuzeichnen — das Gewicht erkennen, welches die Grafen, zumal bei der Unterstützung durch den König<sup>57)</sup>, bei der Auseinandersetzung mit Abt Otmar in die Waagschale zu werfen hatten. Der Ausgang dieses von so ungleichwertigen Parteien geführten Kampfes konnte nicht zweifelhaft sein. Otmar wurde verurteilt und zeit seines Lebens auf der Insel Werd im Rhein gefangen gehalten<sup>58)</sup>. Dabei verdient die Nachricht Walahfrids volle Beachtung, daß es *Gozbertus quidam vir potens* war, dem auf eigenen Wunsch hin die Bewachung des vornehmen Gefangenen anvertraut wurde<sup>59)</sup>. Aus dieser Entscheidung der Grafen ergibt sich für die Person des Gozbert, daß er das volle Vertrauen Rutharts und Warins genossen haben muß, wengleich er gegenüber St. Gallen eine wohl mehr vermittelnde Haltung eingenommen hat, wie aus seinen Schenkungen an den hl. Gallus hervorgeht. Diese zeigen Gozbert namentlich im südlichen Breisgau begütert<sup>60)</sup>, Ruthart, und in

einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem Jahr 748 erfolgt ist.

<sup>54)</sup> W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 52 n. 52; Ch. F. S t ä l i n, Württembergische Geschichte I (1841) 326.

<sup>55)</sup> Das ergibt sich aus der Urkunde bei W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 47 n. 46 von 764. Das hiermit verschenkte Fischbach, wo Warin zugleich die Urkunde ausstellte, lag, nach der Urkunde W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 80 n. 84 von 778 Sept. 13, im Linzgau.

<sup>56)</sup> W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 22 n. 18; 27 n. 24; 32 n. 28; 33 n. 29; 34 n. 31; 37 n. 34; 37 n. 35; 38 n. 36; 39 n. 37; 45 n. 43; 45 n. 44; 47 n. 46 aus den Jahren 754—764.

<sup>57)</sup> Das ist aus der Tatsache zu schließen, daß der König trotz der Unterstützung, die er Abt Otmar auf dessen Beschwerde hin zusagte, nicht gegen die Grafen vorgegangen ist. L. O e l s n e r, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) 333.

<sup>58)</sup> Vita s. Otmari c. 6, in: MG SS II, 44.

<sup>59)</sup> Ebda.; dazu O e l s n e r, Pippin, 330—333, 513—515.

<sup>60)</sup> W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 23 n. 19. Aus seiner Eigenschaft als Grundbesitzer im Breisgau versteht sich auch seine Unterschrift unter den Urkunden ebda., 27 n. 23 und 40 n. 38. Außerdem findet sich sein Name unter der Urkunde ebda., 37 n. 35.

dessen Nachfolge Fulrad von St. Denis benachbart. Genau das gleiche Bild begegnet im Raum von Stein/Eschenz, der im 8. Jahrhundert seine schon auf die römischen Verhältnisse am Rhein zurückgehende Bedeutung als wichtige Übergangsstelle nach dem Nordufer des Bodensees noch immer nicht abgegeben hatte<sup>61</sup>). Hier schloß sich nicht nur ein Besitztum Gozberts unmittelbar an den Ort der Inhaftierung Otmars an, sondern auch ein solches von Ruthart, der nach einer wenig beachteten Notiz im Traditions-codex des Klosters Fulda, die der Zeit zwischen 750—779 zugewiesen wird, die *villa Esnantse cum omni utilitate* besaß und dem hl. Bonifatius übertrug<sup>62</sup>).

Angesichts dieses zweimaligen Zusammentreffens von Besitzungen Rutharts resp. Fulrads und Gozberts scheint es durchaus möglich, daß es dieser Gozbert war, der, noch bevor Rutharts Grafenfunktion im Argengau mit dem Jahr 769 nachweisbar ist, dort 766 das Grafenamt wahrgenommen hat<sup>63</sup>). Faßt man alle diese Nachrichten über Gozbert zusammen, zieht man namentlich sein Verhalten gegenüber Abt Otmar von St. Gallen an, wodurch er sich offenkundig als Vertrauter Rutharts und Warins erweist — und daran ändert sich auch jetzt nichts, da bekannt wird, daß Abt Otmar auf der Insel Werd auch zugleich unter den Augen Graf Rutharts in Eschenz gefangen saß —, dann legen sie die Vermutung nahe, daß in ihm kein Geringerer entgentritt als der unter gleichem Namen bekannte Bruder Abt Fulrads von St. Denis<sup>64</sup>). Eine solche Vermutung wird vielleicht noch durch das Testament Fulrads gestützt, das als Herkunft gerade für die Besitzungen Fulrads in Alemannien neben der Schenkung aus Königshand auch den Bruder Gozbert als Vermittler nennt<sup>65</sup>).

Besondere Beachtung verdient weiter der Empfänger von Rutharts thurgauischem Besitz, Fulda, das mit diesem so völlig aus dem bekannten Bereich seiner Grundherrschaft herausfallenden Neuerwerb den späterhin so regen Austausch vor allem mit den im

<sup>61</sup>) F. St a e h e l i n, Die Schweiz in römischer Zeit (31948) 113 Anm. 4, 184—186 u. ö.

<sup>62</sup>) S t e n g e l, Fuldaer UB I, 1, 194 n. 138.

<sup>63</sup>) W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 49 n. 49.

<sup>64</sup>) T a n g l, Das Testament Fulrads, 207 f. Als weitere Geschwister nennt Fulrad hier Bonifacius und Waldrada. Ihre Eltern waren Riculf und Ermengarde. Über den Gleichklang eines Teils dieser Namen mit solchen, die im elsässischen Herzogshaus der Etichonen begegnen, vgl. B ü t t n e r, Franken und Alamannen, 345 Anm. 2.

<sup>65</sup>) T a n g l, Das Testament Fulrads, 209, 213.

Bodenseeraum wirksamen geistigen Kräften anknüpfte<sup>66)</sup>. Daß Ruthart an dieser noch in die Zeit des Abtes Sturmli fallenden Ausrichtung der Abtei keinen geringen Anteil hatte, mag bei dem Wegbereiter Pirmins in der Ortenau auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Allein sie unterstreicht nur die weit ausgreifenden Missionen der fränkischen Magnaten am Hof und zeugt für die hier inzwischen erfolgte Abschwächung der Gegensätze zu der von Bonifatius vertretenen Reformrichtung<sup>67)</sup>.

Vor diesem Hintergrund bestärken sich auch die Vermutungen, die sich an den überlieferten Namen der Gattin Rutharts<sup>68)</sup>, Irminswint, knüpfen lassen. Er weist im wesentlichen auf einen allem Anschein nach innerlich zusammengehörenden großen Personenkreis, der im Mittelrheingebiet begütert war und weitgehend wiederum die junge Klostergründung Fulda ausstattete<sup>69)</sup>. Ja, vielleicht ist es sogar nicht abwegig, in diesem Zusammenhang jene *venerabilis matrona Irminswint* zu sehen, die etwa 790 als hochbetagte Dame an die Kirche von Passau einen Besitzkomplex im Rotgau vermachte, der bezeichnenderweise einst schon von dem agilolfingischen Herzog Odilo ihrem Vater bestätigt worden war, dessen ungeschmälerter Besitz nunmehr aber vom fränkischen König auf ihre und des Passauer Bischofs Intervention hin St. Stephan in Passau verbrieft wurde<sup>70)</sup>. Es ist nicht nur der auffallende Name von Irminswints Vater, Wilhelm, der den Blick abermals hinüber nach Franken wandern läßt, in die lothringische Heimat des hl. Wilhelm, seines Sohnes Bernhard von Septimanie oder Wilhelms, des Bruders Udos von Orléans<sup>71)</sup>. Auch besitzgeschichtliche Zusammenhänge, die sich allein von den genannten Personen her erfassen lassen, schlagen die Brücke von Baiern zurück nach Franken und eröffnen weite, hier allerdings nicht näher zu untersuchende Perspektiven.

<sup>66)</sup> P. Lehmann, Die alte Klosterbibliothek Fulda und ihre Bedeutung, in: Erforschung des Mittelalters, Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze von P. Lehmann (1941) 213—231.

<sup>67)</sup> Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die Grundlegung Europas (1954) bes. 276 ff.

<sup>68)</sup> s. o. Anm. 39.

<sup>69)</sup> E. F. J. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis (1850) 212 n. 483; Stengel, Fuldaer UB I, 1, 45 n. 23; 48 n. 25; 68 n. 40; 71 n. 41; 161 n. 87; 163 n. 88; L. Knobloch, Bingen und das Territorium Bingen in fränkischer Zeit, in: Mainzer Zs. 44/45 (1949/50, gedr. 1951) 70—75, bes. 70 f.; Dietrich, Das Haus der Konradiner, 249.

<sup>70)</sup> Monumenta Boica 28 (1829) 1 n. 1; MG D Karol. I, 228 n. 170; s. auch Zöllner, Zur Bedeutung der Otakare; O. Mitis, Die Herkunft des Ostmarkgrafen Wilhelm, in: MIÖG 58 (1950) 545 f.

<sup>71)</sup> Dietrich, Das Haus der Konradiner, bes. 299—303.

Die neben dem Wirkungskreis in der Umgebung des Hausmaiern und Königs Pippin, im Elsaß und Alemannien auch nach den fränkischen Gaulandschaften zwischen Mittelrhein und Weser laufenden Verbindungen Rutharts lassen sich jedoch noch weit klarer als bisher erkennen, wenn man die außer Eschenz von Ruthart an das Kloster Fulda übertragenen Besitzrechte im Lahngau ins Auge faßt, *suum wilare, quod dicitur Rutharteshusen, quod est super ripam fluminis Liutera, ubi ipse rivulus intrat flumen Amana*<sup>72)</sup>. Nach Aussage der Überlieferung gehörte dieses Schenkut zur *proprietatis* des Grafen, was ja auch durch das unmittelbare Zeugnis einer grundherrlichen Anlage, den Ortsnamen, zum Ausdruck kommt. Für die weiteren Schlußfolgerungen ist es wichtig, daß es jüngst gelungen ist, die genau der Ortsangabe der Urkunde entsprechende Lage des heute abgegangenen Rutharteshusen nordostwärts von Amoeneburg auszumachen<sup>73)</sup>. Denn das Auftreten Rutharts im altbesiedelten und durch seine günstige Verkehrslage, durch seine zahlreichen Kron-*güter*<sup>74)</sup>, durch den Sitz der ersten im Bereich von oberer Lahn und Ohm bekannten Träger fränkischer Verwaltungseinrichtungen, *Dettic* und *Deorulf*<sup>75)</sup>, schließlich aber durch die erste Mönchsieder-

<sup>72)</sup> Stengel, Fuldaer UB I, 1, 179 n. 107.

<sup>73)</sup> H. J. v. Brockhusen, Wo lag „Rutharteshusen“?, in: Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Ldskde. 64 (1953) 142—144. Hier wird im Anschluß an die Ausführungen von J. Schnetz in: ZON 4 (1928) 134 f., daß dem germanischen „Hlura“ = Lauer und dem deutschen „Hlutraha — Lutra“ = Lauter das keltische „Glana“ = Gleen, Klein entspricht, wahrscheinlich gemacht, daß sich die in unserer Urkunde genannte Lauter unter der heute nördlich von Amoeneburg bei Kirchhain in die Ohm einmündenden Klein verbirgt. Dieser Bach habe aber im Laufe der Zeit mehrmals seinen Lauf geändert und sei einst von Plausdorf aus in südwestlicher Richtung auf Amoeneburg zugeflossen, womit die Lage des Weilers relativ genau festgelegt war. Daß jedoch die den westlich der Ohm gelegenen Ort Radenhäusen zur gleichen Zeit an Fulda schenkende Rudun „eine nahe Verwandte“ des Grafen Ruthart gewesen sein soll, entbehrt ebenso weiterer Anhaltspunkte wie die auf Ruthart zurückgeführten Flurnamen „Im Roden“ und „Im Rothenfurt“ beiderseits der Bahnstrecke Schweinsberg-Kirchhain. Dürfen wir mit v. Brockhusen in dieser Umbenennung eine typisch fränkische Maßnahme sehen, etwa analog der von Karl d. Gr. vorgenommenen Einsetzung germanischer Monatsnamen, so liefert auch unsere Urkunde, die möglicherweise schon um das Jahr 750 die Umbenennung schriftlich festgehalten hat, von einer ganz neuen Seite einen Beweis für die bereits früher eingerichtete fränkische Verwaltungsorganisation im Amoeneburger Becken und damit auch in dem fränkisch-hessischen Grenzland überhaupt.

<sup>74)</sup> H. Diefenbach, Königshöfe im Umland der Amöneburg, in: Hesseland 50 (1939) 154—161.

<sup>75)</sup> Vita s. Bonifatii auct. Willibaldo c. 6, in: MG SS rer. Germ., ed. W. Levison (1905) 26; W. Köhler, Dettic und Deorulf, die ersten

lassung des Bonifatius in Hessen<sup>76)</sup> ausgezeichneten Amoenburger Becken dürfte bei einer Würdigung der Persönlichkeit Rutharts die Vermutung nahelegen, daß dieser im 8. Jahrhundert auch eine führende Stellung in der Verwaltung der fränkischen Gaulandschaften um den Mittelrhein eingenommen hatte. Allein die für die größeren geschichtlichen Zusammenhänge so wichtige Frage nach der zeitlichen Festlegung von Rutharts Auftreten im Lahngau ist nicht mit Sicherheit zu beantworten, da die einzige Nachricht, woraus eine amtliche Funktion Graf Rutharts in Franken erschlossen werden kann, undatiert überliefert ist. Wohl mag man alle über Ruthart erhaltenen Nachrichten in Verbindung mit der Tatsache, daß er außer dem lahn-gauischen Besitz auch seine Rechte am alemannischen Eschenz an Fulda tradierte, als Hinweis dafür werten, daß er über die fränkische in die alemannische Position eingerückt ist. Vor allem aber drängt sich bei einer in dieser Weise gesehenen Entwicklung die treffliche Parallele auf, die an einer nicht minder eindrucksvollen Persönlichkeit im politischen Leben Alemanniens um die Mitte des 8. Jahrhunderts sichtbar wird, an Graf Chancor, einem Mitglied der Familie der Ruppertiner.

Graf Chancor ist der zuerst bekannte fränkische Verwaltungsbeamte, der mit der Einrichtung der Grafschaftsverfassung als einer wesentlichen organisatorischen Voraussetzung für die Aufrichtung der fränkischen Herrschaft in Alemannien betraut wurde. Nicht zufällig im Thur- und Zürichgau löste er schon 745 jene *comites* ab<sup>77)</sup>, die noch in den frühen St. Galler Urkunden bezeugt sind, aber wie auch anderwärts diesen Titel wohl kaum im üblichen verfassungsrechtlichen Sinn getragen haben<sup>78)</sup>. Hier leitete Chancor die von nun an geschlossene Grafenreihe ein, die noch im 8. Jahrhundert über-

---

von Bonifatius bekehrten hessischen Christen, in: Mitt. d. oberhess. Gesch. ver. NF 10 (1901) 120—124; W. Mitzka, Hessen in althochdeutscher und mittelhochdeutscher Dialektgeographie, in: Beitr. z. Gesch. d. dtsh. Sprache u. Literatur 75 (1953) bes. 137—141.

<sup>76)</sup> Vita s. Bonifatii auct. Willibaldo c. 6, 27; dazu Schieffer, Winfrid-Bonifatius, 140 ff.; W. Fritze, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese, in: Hess. Jb. 4 (1954) 37—63.

<sup>77)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 6 n. 6 von 731/736; 8 n. 7 von 741 Nov. 19; 11 n. 10 von 744 Nov. 9. Hierunter sind auch die von den cc. 28, 29, 36, 38 und 86 der Lex Alamannorum genannten Grafen zu zählen (Die Gesetze des Karolingerreiches, hsg. von K. A. Eckhart, II [1934] 18, 22 f., 26, 62).

<sup>78)</sup> Hierzu sind etwa die entsprechenden Belege im Fuldaer UB zu vergleichen.

wiegend Namen von Franken aufweist: Chancor, Warin, Isanbart und Ulrich<sup>79)</sup>. So wird Graf Chancor auch der erste gewesen sein, der die im Thurgau dem Grafen in Landschlacht, Keßwil, Hefenhofen und Zihlschlacht, in Itwil, Tänikon und Hüttwilen zustehenden Einkünfte, die zufällig 817 bekannt werden, als Ludwig d. Fr. sie St. Gallen übertrug, während seiner Amtsführung bezogen hat<sup>80)</sup>. Aus ihnen mag er auch geschöpft haben, als er seine Gunst der Abtei Reichenau bezeugte<sup>81)</sup>.

Im Jahre 758 besaß dann Graf Chancor vielleicht das Grafenamt im Breisgau<sup>82)</sup>, und sechs Jahre später gründete er zusammen mit seiner Mutter Willeswint auf Eigengut die später königliche Abtei Lorsch<sup>83)</sup>. Zusammen mit Graf Warin, wohl dem Lobdengaugraf, überbrachte Chancor 765 dem Kloster die Gebeine der hll. Nabor und Nazarius<sup>84)</sup>. Seiner neuen Gründung tradierte er ferner einen Großteil seiner zahlreichen Besitzungen im Rhein- und Wormsgau<sup>85)</sup>, wohin seine aus dem lothringischen Haspengau stammende Familie über den Trierer und Metzger Raum nach Osten gewandert war und Fuß gefaßt hatte<sup>86)</sup> und wo Chancor selbst bis zu seinem Tod 771 Grafenrechte wahrnahm<sup>87)</sup>. Daß Chancor bereits seinen gräflichen Amtsbereich über den Lahngau und die Wetterau ausgedehnt hatte, dafür besitzen wir zwar kein direktes Zeugnis. Aber die Tatsache, daß seinem Sohn Heimrich außer der Verwaltung der väterlichen Grafschaft im Rheingau<sup>88)</sup> auch diejenige im Lahngau oblag<sup>89)</sup>, und daß er in der Wetterau — wenngleich nicht ausdrücklich im Amt bezeugt — wie auch im Lahngau umfangreiche Fiskalgüter zum Teil in Gemeinschaft mit seinen beiden Schwestern Rachilt und Eufemia besaß<sup>90)</sup>, was auf eine bereits ererbte Position hinweist, verleiht einer

<sup>79)</sup> Chancors Grafenamt im Thur- und Zürichgau bezeugen die Urkunden bei Wartmann, UB St. Gallen I, 13 n. 11 von 745 Sept. 10; 14 n. 12 von 745 Sept. 10; 27 n. 23 von 758 Okt. 27.

<sup>80)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 217 n. 226 = BM<sup>2</sup> n. 648.

<sup>81)</sup> Unter denjenigen, die „coenobium sua largitate fundaverunt“, findet sich im Verbrüderungsbuch der Abtei der Eintrag „Chanthur com.“ (MG Libr. confrat., 294 col. 465).

<sup>82)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 27 n. 23.

<sup>83)</sup> Glöckner, Lorsch und Lothringen, bes. 302—306.

<sup>84)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. I, 271 c. 3; s. auch u. Anm. 122.

<sup>85)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. I, 265 c. 1.

<sup>86)</sup> Ders., Lorsch und Lothringen, bes. 313—317.

<sup>87)</sup> s. o. Anm. 85.

<sup>88)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. II, 48 n. 268.

<sup>89)</sup> Ebda. III, 196 n. 3161 = 3705b.

<sup>90)</sup> Ebda., 183 n. 3170 = 3686dd; 231 n. 2918 = 3747a; 232 n. 2919 = 3747b.

solchen Vermutung einen hohen Grad Wahrscheinlichkeit. Und sie wird weiterhin bestätigt durch eine Fuldaer Nachricht, die einen Ruppertiner unter den Mitbesitzern der Soisdorfer Mark im Ausbauland der vorderen Rhön zeigt<sup>91)</sup>. Auch der Maingau unterstand spätestens im letzten Drittel des 8. Jahrhunderts den Ruppertinern<sup>92)</sup>.

In diesem mit wenigen Strichen umrissenen Wirkungsbereich der Ruppertiner um den Mittelrhein verblieb die Familie bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts, um dann die Konsequenzen aus ihrer Parteistellung gegen Ludwig d. Dt. zu ziehen und nach Westfranken zu emigrieren, wo sie bis zum Königtum aufstieg<sup>93)</sup>. Im Bodenseeraum jedoch ist Chancor nicht über das Jahr 754 hinaus nachweisbar; und daraus ergibt sich dann bei aller Ähnlichkeit zwischen der Entwicklung Chancors und Rutharts ein durchaus bemerkenswerter Unterschied. Denn Ruthart ist allem Anschein nach nicht nach den fränkischen Gaulandschaften zurückgekehrt. Er verblieb im Süden, was ihn mit bewogen haben mag, sein Eigen im fernen Amoeneburger Becken abzustoßen.

Wenn nun die Fuldaer Überlieferung den Namen Rutharts mit Eschenz verbindet, so vervollständigt sie damit — wie sich zeigen läßt — das Portrait des *comes de Alamannia* sehr wesentlich. Denn Ruthart dort über den Ausfluß des Rheins aus dem Untersee gebieten zu sehen, wo ehemals wie in Zurzach oder Bregenz eine bedeutende römische Kastellanlage dem Druck des germanischen Völkerstroms aus dem Norden zu wehren suchte<sup>94)</sup>, macht es doch wohl sehr wahrscheinlich, daß Rutharts Rechte an diesem Platz aus einer neuerlichen Beanspruchung des römischen und dann gotischen Fiskallandes durch den fränkischen König herrührten, ohne daß sich auch hier nur das geringste Anzeichen dafür fände, daß das alemannische Herzogtum bis dahin diese Rechte an dem für die Verbindung zwischen den Gebieten nördlich und südlich des Sees so außerordentlich wichtigen Platz genutzt hat.

Die verkehrspolitische und damit zugleich strategische Bedeutung von Stein/Eschenz bestand aber keineswegs nur in lokalem Rahmen. Die von hier nach dem heutigen Sigmaringen verlaufende Straße erschloß das Donau- und Neckargebiet, während die von hier nach Süden ziehende Straße über Pfyn—Winterthur—Pfäffikersee den Anschluß an die große Westostverbindung von Franken nach Rätien entlang der Walenseeroute vermittelte und damit den Anschluß an

<sup>91)</sup> Stengel, Fuldaer UB I, 2, 203 n. 145b.

<sup>92)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. I, 282, c. 6a.

<sup>93)</sup> Ders., Lorsch und Lothringen, 325—354.

den Paßverkehr über die Alpen<sup>85</sup>). Und so hat denn auch Fulda diesen so entlegenen Bodenseebesitz im 8./9. Jahrhundert nicht nur fest in der Hand behalten sondern zum Ausgangspunkt weiterer Stützpunkte auf dem Reiseweg nach Oberitalien erhoben.

Daß sich auch Rutharts Interessen bereits in gleicher Richtung erstreckt hatten, möchte man schon allein auf Grund seiner Stellung vermuten. Überdies wird es aber durch Ratpert bezeugt. Zwar klapft zwischen seiner Aussage und den Ereignissen ein volles Jahrhundert. Aber sein zweifellos einseitiger und parteiischer Bericht streift an der hier besonders interessierenden Stelle im 6. Kapitel alles Rankenwerk ab und läßt die ganz präzise und daher Vertrauen erweckende Angabe stehen, daß Bischof Sidonius von Konstanz offenbar aus der von ihm an sein Bistum gezogenen St. Galler Gütermasse an Ruthart Antolvinga und Uzinaha zu Lehen ausgegeben hatte<sup>86</sup>). Ob allerdings diese Gütertransaktion vor dem von Ratpert genannten Hintergrund, nämlich *ut illi* (sc. Sidonius) *solatio essent*, vollzogen wurde, mag dahingestellt bleiben, wenngleich das bekannte Verhältnis zwischen Bischof Sidonius und den Grafen auch in diesem Punkt eher die Zuverlässigkeit des Chronisten unterstreicht als das Gegenteil. Der Abtswechsel in St. Gallen um die Mitte des Jahrhunderts, der die weitere Entwicklung der Abtei nun aufs engste mit derjenigen der Reichenau vereinen sollte<sup>87</sup>), hatte also Ruthart nicht nur in Andelfingen, im unteren Thurtal, sondern zugleich am Ostufer des Zürichsees rechtmäßig Fuß fassen lassen, wobei nun wiederum Rutharts Auftreten in Uznach offenbar in engem Zusammenhang steht mit dem fränkischen Vorstoß entlang der Westoststraße von Basel nach Chur, der im Bereich von Zürichsee, Linthebene und Walensee seinen besonderen Niederschlag gefunden hat<sup>88</sup>).

Aus den im St. Galler Stiftsarchiv erhaltenen frühen Urkunden geht hervor, daß Uznach zu einer ausgedehnten Grundherrschaft gehörte, die sich von der mittleren Linthebene, dann den östlichen Teil des Nordufers am Zürichsee erfassend und der allgemeinen

<sup>84</sup>) Vgl. o. Anm. 61.

<sup>85</sup>) G. Löhlein, Die Alpen- und Italienpolitik der Merowinger im 6. Jh. (1932).

<sup>86</sup>) Casus s. Galli, hsg. von G. Meyer von Knonau, in: Mitt. z. vaterl. Gesch. NF 3 (1872) 9. Zur Beurteilung des Quellenwertes s. ebda., IX—XIV.

<sup>87</sup>) So schon F. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau, in: ZRG Kan. Abt. 46 (1926) 512—531, bes. 515 Anm. 2.

<sup>88</sup>) s. u. 160—162.

Richtung der Römerstraße nach dem Pfäffikersee folgend bis in das untere Töftal kurz vor Winterthur erstreckte<sup>99)</sup>. Sie umschloß also zugleich Teile von der großen Westoststraße auf der Zürich—Walenseeroute und von deren Zubringerweg aus dem Norden, aus dem Raum von Stein/Eschenz. Was könnte die politische Macht der Inhaber dieser Grundherrschaft besser beleuchten als die Tatsache, daß sie im Hinblick auf den genannten Straßenzug einmal vom *nostrum iter ad Romam ambulandum* sprechen<sup>100)</sup>? Es handelt sich bei ihnen um eine vornehme Grundadelsfamilie, deren Sitz in Uznach vermutet wird<sup>101)</sup>, im Grenzraum von Konstanzer und Churer Diözesangebiet<sup>102)</sup>, von germanischem und romanischem Siedlungs- und Kulturbereich<sup>103)</sup> in der Linthebene. Es verwundert daher auch nicht, sie aufs innigste der romanischen Sphäre verhaftet<sup>104)</sup> und zugleich in enger Verbindung mit jener im heutigen Kanton St. Gallen begüterten Familie zu sehen<sup>105)</sup>, von der drei Angehörige bereits unter dem Herzog Theutbald den comes-Titel getragen haben.

Schon 741 übergab Beata, die Tochter Rekinberts und Adas und Frau Landoalds, in die neutralisierende Hand ihres Marienklosters auf der Lützelau im Zürichsee Güter in Dattikon, Uznach, Schmerikon, Kempraten, Bäretswil, Mönchaltdorf, Riedikon und Nänikon mit einer im Kloster Benken<sup>106)</sup> ausgestellten und u. a. die Unterschrift des Grafen Bebo und des Reichenauer Abtes Arnfrid tragenden Urkunde<sup>107)</sup>, was für die Beziehungen der Tradentin sowie des Empfängers, des Klosters auf der Lützelau, in gleicher Weise auf-

<sup>99)</sup> Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, bearb. von F. Perret I (1951) 12 n. 11.

<sup>100)</sup> Ebda., 15 n. 13 von 744 Nov. 9.

<sup>101)</sup> Vgl. die sachlichen Erläuterungen des unter Anm. 99 genannten jüngsten Herausgebers der Beataurkunden.

<sup>102)</sup> Historischer Atlas der Schweiz, hsg. von H. Ammann und K. Schib (1951) Taf. 11.

<sup>103)</sup> Büttner, Christentum und fränkischer Staat, bes. 23; Th. Mayer, Konstanz und St. Gallen, bes. 478 ff.

<sup>104)</sup> Dafür spricht am eindeutigsten die Vielzahl der romanischen Namen in Beatas Urkunde von 741 (s. o. Anm. 99), wozu auch die Namen Otunlis und Zon zählen, zwei Romanen — wie es scheint —, die als Schwiegereltern Beatas angesehen werden können. E. Meyer-Marthaler, Rätien im frühen Mittelalter (1948).

<sup>105)</sup> Graf Pebo, der beide Urkunden unmittelbar nach der Tradentin unterschreibt, ist ein Bruder Petos sowie der Grafen Airicus und Bertericus, von denen der erstere in den Jahren 731/736 St. Gallen Rechte in Glatt schenkte. Alle Brüder signieren die Urkunde W art m a n n, UB St. Gallen I, 6 n. 6.

<sup>106)</sup> s. u. Anm. 107.

<sup>107)</sup> s. o. Anm. 99.

schlußreich ist. Aber schon nach drei Jahren hat Beata von derselben Stelle aus wie 741 eine den im wesentlichen gleichen Güterkomplex betreffende neuerliche Veränderung vorgenommen. Sie verkaufte ihn für eine recht stattliche Summe dem Kloster St. Gallen<sup>108</sup>). Im darauffolgenden Jahr schlossen sich dann durch die Schenkungen seitens des Sohnes der Beata außer weiteren Rechten in Uznach, Lützelau und Lützelsee solche in Hinwil, Mesikon, Madetswil, Effretikon, Tagelschwangen, Illnau, Dürnten, Wißlang und Brüngen an<sup>109</sup>).

Verfolgt man die Entwicklung des St. Galler Grundbesitzes an Hand der erhaltenen Urkunden, an deren Anfang eine eingangs nach merowingischem Königsformular geschriebene und nach den eigenen Jahren datierende Urkunde Herzog Gotfrids steht<sup>110</sup>), so läßt sich sagen, daß es im wesentlichen diese Grundherrschaft der Familie Beatas war, mit deren Erwerb Abt Otmar das materielle Fundament gewann, um sein Kloster binnen weniger Jahre zu einem geistig-kulturellen wie politischen Faktor von Rang zu erheben<sup>111</sup>). So zog schließlich auch die Abtei St. Gallen Nutzen aus der Entwicklung, die die fränkischen Maßnahmen zur Aufrichtung ihrer Herrschaft an Stelle des vertriebenen Alemannenherzogs auslösten. Denn daß zwischen ihnen und den Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der im politisch so gewichtigen Teil des Thurgaus gelegenen Grundherrschaft der Familie Beatas ein direkter Zusammenhang besteht, das legt nicht nur der Empfänger, Abt Otmar, als der Vertreter einer so bewußt eigenständigen und politisch unabhängigen Richtung nahe<sup>112</sup>). Dafür sprechen auch die über die Familie Beatas bekannten Nachrichten, die sich vor den neuen fränkischen Herren nicht ohne weiteres als eine besondere Empfehlung ausnehmen mußten, und dafür spricht auch der Zeitpunkt, zu dem dieser aus scheinbar so freier persönlicher Initiative heraus erfolgte Verkauf vorgenommen wurde. Die darüber ausgestellte Urkunde datiert vom 9. November des Jahres 744.

Schließlich aber gewinnt in diesem Zusammenhang ein Diplom Ludwigs d. Fr. aus dem Jahr 821 eine besondere Aussagekraft<sup>113</sup>). Aus dem Anlaß einer neuerlichen Bestätigung der St. Galler Rechte

<sup>108</sup>) s. o. Anm. 100.

<sup>109</sup>) W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 13 n. 11 und 14 n. 12, beide von 745 Sept. 10.

<sup>110</sup>) Ebda., 1 n. 1.

<sup>111</sup>) Vita s. Galli auct. Walahfrido lib. II c. 14, in: MG SS rer. Merov IV, 322.

<sup>112</sup>) s. o. 149 f.

<sup>113</sup>) W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 249 n. 263 = BM<sup>2</sup> n. 735.

an Uznach — eben der Rechte, die aus der Hand Beatas herrührten, wie ausdrücklich betont wird — wird zur jüngsten Geschichte dieser Rechte ausgeführt, daß sie in die Verfügungsgewalt des Fiskus Zürich übergegangen seien. Erinnerung man sich an dieser Stelle noch einmal der Nachricht Ratperts, wonach unter Bischof Sidonius Ruthart in den Besitz von St. Galler Rechten in Uznach gekommen ist<sup>114)</sup>, so erhebt sich zwangsläufig die Frage, ob es nicht Ruthart war, in dessen Nachfolge der Fiskus Zürich in der Linthebene Fuß faßte, offenbar in wertvoller Ergänzung und Abrundung seiner Besitzungen auf dem weit weniger bedeutenden Westufer des Sees<sup>115)</sup>. Damit würde zugleich eine sonst nicht belegte Beteiligung Graf Rutharts an der Entwicklung des karolingischen Fiskus Zürich auftauchen, die kaum durch ein Zeugnis aufgehellert wird<sup>116)</sup>. Jedenfalls aber zählt Ruthart unter jene Kräfte, zu deren besonderer Aufgabe die Aufrichtung der fränkischen Herrschaft über die Straße von Basel nach Chur und Italien entlang der Zürich-, Walenseeroute gehörte. Sein Auftreten in Uznach steht also offenbar in den gleichen Zusammenhängen wie die als Ausdruck der Kräfteverschiebung in diesem Raum fortschreitende Ausdehnung des Zürichgaus auf Kosten des Thurgaus<sup>117)</sup> oder wie die zu Recht in dieselbe Zeit verwiesenen Besitzerwerbungen am Nordufer des Zürichsees durch das Kloster Säkingen, das schlechthin als Repräsentant des fränkischen Vorstoßes unter der genannten Zielsetzung gilt<sup>118)</sup>. Es verliert daher auch an Auffälligkeit, daß gerade die Besitzrechte des Klosters Säkingen, so wie sie in der Ortenau, in unmittelbarer Nachbarschaft der Abtei Schwarzach, und dann in ihrem Zug vom Oberrhein nach dem Zürich- und Walensee, ja, bis in das Tal von Glarus hinein feststellbar sind, weitgehend den gleichen Raum umschreiben, wie jene Besitz- und Hoheitsrechte Graf Rutharts, die, in ihrem heute noch nachweisbaren Umfang zwar erheblich geringer an Zahl, doch nicht in der Eindeutigkeit ihrer Aussage, Rutharts alemannischen Herrschafts- und Einflußbereich in der Ortenau, im Hochrhein- und

<sup>114)</sup> s. o. Anm. 96.

<sup>115)</sup> B ü t t n e r, Christentum und fränkischer Staat, 146.

<sup>116)</sup> F. W i e l a n d t, Zur Frage der merowingischen Prägung in Zürich, in: ZGORh NF 54 (1941) 456—467; E. V o g t, Der Lindenhof in Zürich (1948) bes. 58—79.

<sup>117)</sup> Die entsprechenden Nachweise sind leicht über das Ortsnamenverzeichnis bei W a r t m a n n, UB St. Gallen I/II, zu finden.

<sup>118)</sup> M. B e c k, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches, in: ZGORh NF 50 (1937) 272, 280; B ü t t n e r, Franken und Alamannen, bes. 327 f.; ders., Christentum und fränkischer Staat, 145 f.

Bodenseegebiet, an der Zürich-, Walenseeroute und schließlich — was der Eintrag seines Namens und der Warins in das Verbrüderungsbuch der Abtei Pfäfers dartut — bis nach Rätien hinein stützten.

Bevor aus diesen neuen an der Position Rutharts in Alemannien gemachten Beobachtungen noch weitreichendere Schlüsse gezogen werden, bedarf es noch eines kurzen Blickes auf jene Persönlichkeit, die eng an Rutharts Seite gewirkt hat, die sich mit ihm — wie die jüngere St. Galler Überlieferung es sah — in die administrativen Aufgaben teilte<sup>119)</sup>: Graf Warin. Auch Warin, der so häufig als Alemanne angesprochen wird<sup>120)</sup>, gehört ganz zweifellos in den Kreis der fränkischen Großen, deren Einsatz der Verwirklichung der fränkischen Staatsidee galt. Jedenfalls trägt er einen im 8. und 9. Jahrhundert nicht einmal seltenen Namen des fränkischen Kulturkreises. Schon der zeitgenössische Lobdengaugraf<sup>121)</sup>, der in mehrfacher enger Berührung mit den Ruppertinern erscheint<sup>122)</sup> und wie diese im Nidda-, Rhein- und Wormsgau begütert war<sup>123)</sup>, trägt den gleichen Namen, ohne daß er mit ihm identisch wäre. Das läßt sich mit Sicherheit erweisen, da der Lobdengaugraf mit einer Frau namens Friderun vermählt war<sup>124)</sup> und zwei Söhne mit Namen Widegowus und Gerhohus hatte<sup>125)</sup>, der Prokurator Alemanniens hingegen eine

<sup>119)</sup> s. o. Anm. 51.

<sup>120)</sup> So u. a. S. Abel - B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I (21888) 102 Anm. 1; G. Meyer von Knonau, Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde, in FDG 13 (1873) 72 Anm. 3, bezeichnet ihn als Welfen.

<sup>121)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. II, 54 n. 281; ebda., 127 n. 482; ebda. 119 n. 457; ebda. I, 304 n. 22; Stengel, Fuldaer UB I, 1, 65 n. 38.

<sup>122)</sup> So unterschreiben 766 Warin und Chancor die Schenkung Wanilos an Lorsch (Glöckner, Cod. Lauresham. II, 127 n. 482), und im Jahr zuvor waren beide Grafen an der Übertragung der Gebeine des hl. Nazarius beteiligt (ebda. I, 271, c. 3). Auch in seiner Eigenschaft als königlicher Verwalter der Heppenheimer Mark, des als königliche Ausstattung Lorsch anzuschließenden Waldbezirks, war eine Notwendigkeit persönlicher Zusammenarbeit mit dem Klostergründer gegeben (ebda. I, 278 n. 6a).

<sup>123)</sup> Ebda. III, 121 n. 3335; ebda. II, 455 n. 1742.

<sup>124)</sup> Ausdrücklich als Gattin Warins wird Friderun nur in einer Eberhardfälschung erwähnt (Dronke, Cod. dipl., 51 n. 84 = BM<sup>2</sup> n. 375 = E. F. J. Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses (1844) c. 42 n. 234, 11), die nach Foltz (FDG 18 [1878] 505 f.) zur Gruppe derjenigen Privaturkunden zählt, die Eberhard durch eine gefälschte königliche Bestätigung erweiterte. So auch O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, Diss. Marburg (1901) 26 f. Das genannte Schenkerhepaar zu den echten Bestandteilen einer Privaturkunde zu zählen, berechtigt um so mehr, als Meginher 814 zu beider Seelenheile eine Stiftung macht (Glöckner, Cod. Lauresham. II, 25 n. 226).

<sup>125)</sup> Ebda. II, 17 n. 193; ebda., 25 n. 216.

Hadelinde zur Frau nahm<sup>126)</sup> und einen Sohn Isanbard in seinem Amt und Besitz zurückließ<sup>127)</sup>. Vor allem erweisend aber ist Pippins Schenkungsurkunde für das Kloster Prüm, die 762 von beiden Grafen unterschrieben wurde<sup>128)</sup>. Dagegen würde es, namentlich von der so eindeutigen Entwicklung Graf Rutharts her gesehen, ohne jede Auffälligkeit sein, wenn auch Graf Warin mit dem Elsaß in Verbindung gestanden hätte, wenn er einer Person mit Warin gewesen wäre, dessen Tod die Annales Guelferbytani zum Jahre 774 melden<sup>129)</sup>. Und so scheint auch die Vermutung nicht unbegründet, daß er überdies mit jenem Garin identisch war, dem Karlmann 769 die Nachricht zukommen ließ, daß er dem Abt von Münster im Gregoriental die Erwerbungen aus der Hand der Fiskalinen von Uffholz im Oberelsaß bestätigt habe<sup>130)</sup>. Bei diesen Voraussetzungen aber spricht alles dafür, daß Warin ein Angehöriger der Widonen gewesen ist, einer Familie, mit der sich wohl kaum ein anderes karolingisches Adelsgeschlecht an der Fülle der Macht und der Reichweite des Einflusses messen konnte<sup>131)</sup>.

<sup>126)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 180 n. 190.

<sup>127)</sup> Ebda., 61 n. 62; 69 n. 71; 76 n. 80; 82 n. 86.

<sup>128)</sup> MG D Karol. I, 21 n. 16 = BM<sup>2</sup> n. 95.

<sup>129)</sup> MG SS I, 40.

<sup>130)</sup> MG D Karol. I, 64 n. 45 = BM<sup>2</sup> n. 118; Glöckner möchte jedoch diesen Warin mit dem Lobdengaugrafen identifizieren (Cod. Lauresham. I, 272 c. 3 Anm. 8).

<sup>131)</sup> Eine vorläufige Orientierung ermöglichen bei der noch immer ausstehenden umfassenden Untersuchung der frühmittelalterlichen Geschichte dieser Familie Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches; Oelsner, Pippin; Abel-Simson, Karl d. Gr.; G. Waitz, Über das Herkommen des Markgrafen Wido von Spoleto, in: FDG 3 (1863) 149—154; Th. Wüstenfeld, Über die Herzöge von Spoleto aus dem Hause der Guidonen, in: FDG 3 (1863) 383—432; Meyer von Knonau, Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde; L. Schirmeyer, Kaiser Lambert, Diss. Göttingen (1900); A. Neubauer, Die Regesten des ehemaligen Benediktinerklosters Hornbach (= Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 27) (1904); A. Hofmeister, Markgrafen und Markgrafschaften im italischen Königreich in der Zeit von Karl dem Großen bis auf Otto den Großen, in: MIOG Erg. Bd. 7 (1907) 215—428; Ph. Kraus, Die Gründung des Klosters Hornbach (Gamundias) (Programm zum Jahresbericht des K. Gymnasiums Pirmasens 1908/09) (1909); G. Berthold, Zum Ursprunge der Salier, in: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 31 (1911); J. Weber, Studien zur Gründungsgeschichte des Klosters Hornbach, 2. Heft: Graf Wernher, der angebliche Stifter von Hornbach (1912); H. Baldes, Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins, Diss. Marburg (1913); M. Pfeiffer, St. Pirmin in der Tradition der Pfalz, in: Die Kultur der Abtei Reichenau I (1925) 37—52; die Tafeln 2 und 4 im Anhang von M. Châumie, Les origines du duché de Bourgogne I (1925); A. Fath, Untersuchungen zur ältesten Geschichte des nachmaligen Stiftes Zell in der

Auch die Anfänge dieses Geschlechts führen in den Maas-, Moselraum hinein, von wo es ähnlich der Gründerfamilie des Klosters Lorsch nach dem so zentralen Wormsgau vorgestoßen war<sup>132)</sup>, um sich von hier nach dem Elsaß, der Ortenau<sup>133)</sup> und dem Inneren Alemanniens zu wenden. Einen Großteil ihrer linksrheinischen Besitzungen haben die Widonen in die Nutzung und Verwaltung ihres kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts gegründeten Klosters Hornbach gegeben<sup>134)</sup>, dessen Leitung sie bekanntlich dem von der Reichenau vertriebenen, dann im elsässischen Kloster Murbach, vor allem aber unter dem weltlichen Schutz des Grafen Ruthart im Westschwarzwald so erfolgreich wirkenden Pirmin anvertraut hatten<sup>135)</sup>. Gerade dieser letzte Umstand hat zu der ansprechenden, aber keineswegs hinreichend beweisbaren These Anlaß gegeben<sup>136)</sup>, daß kein Geringerer als der nachmalige Gehilfe Graf Rutharts, Warin, in Wernharius zu sehen ist, dem die angebliche Gründungs-urkunde sowie die Vita s. Pirminii die Gründung des Klosters Hornbach zuschreiben<sup>137)</sup>.

Warins Besitzrechte in Alemannien beschränkten sich — soweit die Überlieferung die Aussage stützt — auf seinen Grafschaftsbereich, auf das Gebiet des Linz- und Hegaus, wo er in den sechziger Jahren des 8. Jahrhunderts die Grafenreihe eröffnete<sup>138)</sup>, und auf den Thurgau, wo er spätestens 754 den schon kurz nach der Vertreibung des Herzogs Theutbald amtierenden Grafen Chancor abgelöst hatte<sup>139)</sup>.

Um zunächst das einzige, Warin selbst im Besitz von Grund und Boden nachweisende Zeugnis heranzuziehen, gilt es noch einmal

Nordpfalz, in: Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 1 (1949) 3—29; H. Schreißmüller, Die Ahnen Kaiser Konrads II. und Bischofs Bruno von Würzburg, in: Herbipolis jubilans (= Würzburger Diöz.gesch.bl. 14/15) (1952/53) 173—233; A. Doll, Das Pirminkloster Hornbach, in: Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 5 (1953) 108—142; Ewig, „Milo et eiusmodi similes“.

<sup>132)</sup> Doll, Das Pirminkloster Hornbach, 119 f.

<sup>133)</sup> Vita s. Pirminii c. 9, in: MG SS XV, 1, 30; vgl. die Güter, die der Abt von St. Denis, Fulrad, aus der Hand eines Wido erworben hatte (Tangl, Das Testament Fulrads, bes. 208; MG D Karol. I, 37 n. 27 und Bruckner, Reg. Alsat., 161 n. 261).

<sup>134)</sup> Doll, Das Pirminkloster Hornbach, 108 f.

<sup>135)</sup> s. o. Anm. 41.

<sup>136)</sup> Doll, Das Pirminkloster Hornbach, 120 f.

<sup>137)</sup> Die Gründungsurkunde s. zuletzt bei Doll, Das Pirminkloster Hornbach, 141 f.; Vita s. Pirminii cc. 6—9, in: MG SS XV, 1, 26—30.

<sup>138)</sup> s. o. Anm. 55.

<sup>139)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 22 n. 18.

auf Ratpert zurückzugreifen<sup>140)</sup>. Im Zusammenhang mit der Übertragung von St. Galler Besitzungen im Thurtal und der Linthebene, in Andelfingen und Uznach, an den Grafen Ruthart, und in der *villa, quae Heimbach nuncupatur* an Milo, der im Sprachgebrauch des 9. Jahrhunderts als *advocatus monasterii* (St. Gallens) erscheint, und dessen in der Familie Warins gebräuchlicher Name im Zusammenhang mit den hier untersuchten Problemen ebenso Beachtung verdient wie derjenige des Grundbesitzers und zugleich Schenkgebers an Fulrad von St. Denis in der Ortenau, Wido<sup>141)</sup>, spricht er auch davon, daß an drei weiteren Plätzen Graf Warin in St. Galler Rechten nachgefolgt ist.

Sieht man zunächst noch von Vina ab, dessen Identifizierung mit dem im Mittelalter 1155 erstmals genannten<sup>142)</sup> alten römischen Kastellplatz Pfy<sup>n</sup><sup>143)</sup> auf Schwierigkeiten stoßen läßt, so trat Warin zunächst mit Theuringen im Linzgau in Verbindung, das — eine Tagereise von Wangen entfernt, in dem Warins Sohn Isanbard im Jahr 806 urkundete<sup>144)</sup> — von einer Reihe Orten umgeben ist — Markdorf, Kluftern, Fischbach und Stetten —, aus denen bis zum Jahr 817 die Grafen Einkünfte bezogen<sup>145)</sup>, über die Warin zu seiner Zeit gewiß ebenfalls verfügt haben dürfte.

Wollen sich auch diese Reichsrechte um Theuringen nur schwerlich in eine größere Ordnung einfügen, so scheinen sie jedoch mit Wegen im Zusammenhang gestanden zu haben, die das Nordufer des Bodensees mit dem Donautal verbanden. Ganz eindeutig besteht eine solche Beziehung zwischen Straßen und Warins Besitzrechten bei einem weiteren Komplex, der sich mit dem von Ratpert genannten Engi vorstellt und der gewisse Tendenzen des Grafen in der Richtung auf den neben Eschenz/Stein und Zurzach benutzten Rheinübergang beim heutigen Schaffhausen verrät, das zugleich seinen Rang unter den größeren Zwischenstationen auf dem Reise- und Handelsweg von Basel nach Ulm und Augsburg besaß. Engi ist wohl mit jenem *Engen ad Rhenum fluvium* identisch, bei dem nach dem Reichsteilungsplan Karls d. Gr. vom Jahr 806 die Grenze zwischen den Reichen Pippins und Karls *in confinio pagorum Chletgowe*

<sup>140)</sup> s. o. Anm. 96.

<sup>141)</sup> s. o. Anm. 133.

<sup>142)</sup> Württembergisches Urkundenbuch II (1858) 95 n. 352 = W. F. Stumpf, Die Reichskanzler... Regesten... I (1865) n. 3730.

<sup>143)</sup> Staehelin, Die Schweiz in römischer Zeit, führt, 186 Anm. 4, die antiken Erwähnungen an. Über die Kastellanlagen vgl. ebda., bes. 276 f.

<sup>144)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 180 n. 190.

<sup>145)</sup> Ebda., 217 n. 226.

et Hegowe von der Donau her kommend den Rhein erreichte<sup>146)</sup>. Gleichsam als Bestätigung für Ratperts Aussage im 6. Kapitel, deren offensichtlich zuverlässige Quellenbasis schon oben unterstrichen werden mußte, wird Warin durch eine Schenkungsurkunde seines Sohnes Isanbard aus dem Jahr 806 im gleichen Raum, in Ratol vespuah, das man an Stelle des heutigen Buch bei Schaffhausen sieht, nachgewiesen<sup>147)</sup>. Dabei gibt die Urkunde den wertvollen Aufschluß, daß Isanbard an dem genannten Ort dem Kloster St. Gallen überläßt, *quicquid ibidem pater meus conquesivit*, wobei in dem conquirere noch deutlich nachhallt, auf welche Weise ehemals Warin Rechte im Bereich des wichtigen Rheinüberganges in seine Hand gebracht hatte.

In bestem Einklang mit dieser Aussage der Urkunde des Jahres 806 steht die verbürgte Nachricht, daß die *cella qui dicitur Radulfesboch*, die, nach der Parallelüberlieferung *dicitur Adalungocella, ubi sanctus Iorgius requiescit*, aus der Hand Adalungs von Abt Fulrad von St. Denis vor dem Jahr 777, als er über seinen Gesamtbesitz testamentarisch verfügte, erworben worden war<sup>148)</sup>, einer Persönlichkeit, die besonders augenfällig im Breisgau über zweite und dritte Hand an den Besitzverschiebungen der vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts Anteil genommen hatte<sup>149)</sup>.

Im Hegau blieb Warins so gekennzeichnetes Auftreten offenbar nicht nur auf den Platz des Zusammentreffens mit Fulrad beschränkt. Denn die Urkunde Isanbards weiß überdies, daß Graf Warin seine materielle Grundlage über die ihm zustehende Banngewalt wenigstens um Rechte in Kirchen an der Aitrachmündung und in Liptingen im Bereich der Straße von Stein/Eschenz nach dem heutigen Donaueschingen erweitert hatte, daß er also von Süden kommend unmittelbar bis zur Donau vorgestoßen war, ohne sie nachweislich zu überschreiten.

Die übrigen mit dieser Urkunde Isanbards an St. Gallen verfügbaren Besitzungen aus dem Erbe von seines Vaters Seite waren im Thurgau gelegen. Warins Thurgaubesitz aber verdient schon allein aus dem Grund unsere besondere Beachtung, weil er der Anlaß für Isanbards umfangreiche Schenkung an St. Gallen war, die Isanbards Antwort auf eine — wie es scheint, doch gerechtfertigte — Klage des Klosters gegen ihn in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger

<sup>146)</sup> MG Capit. I (1883) 127.

<sup>147)</sup> s. o. Anm. 144.

<sup>148)</sup> T a n g l, Das Testament Fulrads, 209, 211.

<sup>149)</sup> s. o. Anmm. 31, 32.

Warins in dessen Thurgaubesitz darstellte. Dann aber hat es schon im Blick auf die unverhältnismäßig umfangreichen Grafeneinkünfte<sup>150)</sup> den Anschein, als wenn sich hier die Machtbasis des Prokurators Alemanniens zu wesentlichen Teilen repräsentiert habe, ganz ähnlich wie das auch für Ruthart immer deutlicher hervorgetreten ist. Soweit diese von Isanbard aus dem unmittelbaren Anlaß der Klage aufgegeben wurde, handelte es sich um Rechte in Seen bei Winterthur, in nächster Nachbarschaft des alten, in seiner Hauptmasse käuflich von Beata erworbenen St. Galler Besitzzentrums, sowie um Rechte an Ganderswil und Ötswil im oberen Thurtal. Sieht man sie zusammen mit Anrechten, die Isanbard, als sein Allod bezeichnend, abermals aus Ganderswil, aus Wil oder Wilen, Roßrüti und Zuzwil an St. Gallen verfügte<sup>151)</sup>, so fällt die fast geschlossene widonische Besitzkette auf, die sich von Ötswil dem Thurtal folgend nach Norden erstreckte. In dieser Richtung lassen sich dann auch über die Rechte, die Isanbard aus Eigengut in Wiesendangen<sup>152)</sup> und solche, die er wiederum aus väterlichem Erbgut in Affeltrangen<sup>153)</sup> an St. Gallen schenkte, Anhaltspunkte dafür finden, daß die Güter um das heutige Schaffhausen und die Besitzkomplexe im Thur- und Töbftal nicht zusammenhanglos nebeneinander gestanden haben. Vielmehr deuten bereits die Ergebnisse selbst einer durch die Quellenlage in nur bescheidenem Rahmen möglichen besitzgeschichtlichen Untersuchung darauf hin, daß eine Verbindung zwischen dem Thur- und Hegaubesitz Teile der alten, schon römischen Straße von Basel nach Arbon benutzt hat, die bei Lage der Dinge im Raum von Pfyn zu suchen sind. So bietet gerade die nunmehr in wenigen Zügen faßbare Güterpolitik Warins einen Rahmen, in dem eine Identifizierung des von Ratpert unter den Schenksgütern des Bischofs Sidonius an Warin genannten Vina mit dem römischen Kastellplatz am Schnittpunkt der Straße von Stein/Eschenz nach Rätien mit der Westoststraße von Basel nach Arbon und weiter über Bregenz zur Donau und nach dem Inneren des bairischen Stammesgebietes durchaus vertretbar ist. Andererseits aber läßt ein Blick auf das Kartenbild keinen Zweifel daran, daß die Besitzpolitik der fränkischen Grafen auf eine Einkreisung und Isolierung gerade des ältesten, politisch und wirtschaftlich so gewichtigen St. Galler Besitzzentrums aus der Hand Beatas und ihrer Familie hinauslief. Kein

<sup>150)</sup> s. o. Anm. 80.

<sup>151)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 168 n. 178 von 804 Febr. 29.

<sup>152)</sup> s. o. Anm. 151.

<sup>153)</sup> Ebda., 146 n. 154 von 798 Dez. 16.

Wunder, daß sich das Kloster gegen eine solche Entwicklung zur Wehr setzte. Als Ausdruck der wechselnden Kräfteverteilung blieb es um die Mitte des 8. Jahrhunderts noch ohne Erfolg, um ihn dann erst in seiner Klage um die Jahrhundertwende verbuchen zu können.

So sind im ganzen gesehen Isanbards Urkunden mit ihren Aufschlüssen über die Verteilung von Warins Besitzrechten und die Art ihrer Begründung nochmals bedeutungsvoll für die Interpretation der von Ratpert bezeugten Schenkungen des Bischofs Sidonius an die fränkischen Beamten. Denn von diesen Urkunden rückschauend hat es den Anschein, als wenn Bischof Sidonius eine nachträgliche Sanktionierung des Vorgehens der fränkischen Beamten, das gut noch in die Zeit seines Vorgängers Otmar zurückreichen kann und dann trefflich zu der Situationsschilderung paßt, wie sie Walahfrid gegeben hat<sup>154)</sup>, in die Form einer Schenkung gekleidet und damit die entscheidenden Zugeständnisse für einen Ausgleich in der Streitsache zwischen dem Grafen und der Abtei gemacht hat. Die Streitsache selbst aber, für die die Chronisten Formulierungen mehr allgemeiner Art gebrauchen, wird von den besitzgeschichtlichen Beobachtungen sachlich näher bestimmt und recht eindeutig im Raum festgelegt.

Schließlich aber hebt sich im zusammenfassenden Blick auf das sich in den Besitzrechten niedergeschlagene Vorgehen der fränkischen Sachwalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Dienst der fränkischen Staatsidee die Beschränkung auf die Räume der wichtigen Verkehrsverbindungen heraus, während sie zur Wahrnehmung der über die administrativen und militärischen Belange hinausweisenden Aufgaben des Landesausbaus und der Binnenkolonisation sowie der Mission die Kirche bestellten.

Als weitere Beschränkung fällt bei der den Grafen vom Blickpunkt St. Gallen zugemessenen Funktion des *totius tunc Alamanniae curam administrare*<sup>155)</sup> — eine Vorstellung, aus der heraus auch die Hand Eberhards den einfachen comes-Titel Rutharts in den Fuldaer Traditionen zu einem *comes de Alamannia* erweitert hat<sup>156)</sup> — auf, daß sich für keinen der bisher genannten fränkischen Beamten eine irgendwie geartete Verbindung zum Kernraum der alemannischen Siedlung im Quellgebiet von Donau und Neckar hat nachweisen lassen, der ganz ähnlich wie der Amtsbereich Rutharts und Warins

<sup>154)</sup> s. o. Anm. 49.

<sup>155)</sup> s. o. Anm. 51.

<sup>156)</sup> s. o. Anm. 62.

im Sprachgebrauch St. Gallens und Fuldas von der Ruppertinerabtei Lorsch als *pagus* bzw. *ducatus Alemannorum* bezeichnet wird<sup>157</sup>). Dagegen bleibt die vom Herrschafts- und Einflußbereich der Grafen Chancor, Ruthart und Warin umschlossene *tota Alamannia*, das Gebiet von Ortenau, Breisgau, Hegau, Linz-, Argen-, Thur- und Zürichgau — von Gauen also, die sich allerdings auf Grund ihrer Namensbildungen in eine an römische Verwaltungsmittelpunkte anknüpfende Gruppe und eine solche, für die vorwiegend geographische Markierungspunkte namenbildend wirkten, scheiden<sup>158</sup>) — innerhalb des Raumes, zu dem die bekannten Träger herzoglicher Macht in Alemannien auf Grund von Quellenzeugnissen in Verbindung standen.

Um das Jahr 710 hatten wir den *dux Alamannorum Willeharius* in der Ortenau angetroffen<sup>159</sup>). Bei der Gründung der Reichenau sind die principes Berhtoldus und Nebi<sup>160</sup>), welch letzterer bereits 720 Karl Martell auf St. Gallen hingewiesen hatte<sup>161</sup>), beteiligt. Bei der Einweissung Pirmins und der ersten Ausstattung des Inselklosters mit Rechten auf der Bodanhalbinsel und in Ermatingen sowie mit Zinsleuten im Thurgau werden Herzog Lantfrid und Graf Bertoald zur aktiven Mithilfe aufgerufen<sup>162</sup>), während sich 727 und 732 die Einbeziehung der Abtei Reichenau in den Herrschaftsbereich Herzog Theutbalds an der durch ihn erfolgten Vertreibung Pirmins und Abt Heddos dar- tut<sup>163</sup>). Sollte Pirmin seinen Weg zur Reichenau über Pfungen genommen haben, wo ebenfalls nach Gall Öheims Aussage sich ein Hof im Besitz der Herzogsfamilie befand<sup>164</sup>), so wäre diese hiermit im Thurgau

<sup>157</sup>) s. die einschlägigen Stellen im Namenregister des Cod. Lauresham. III, hsg. von Glöckner, 276.

<sup>158</sup>) W. Kaegi, Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens, in: Historische Meditationen (1942) 41—76.

<sup>159</sup>) s. o. Anm. 36.

<sup>160</sup>) Herimanni Aug. Chron. ad a. 724, in: MG SS V, 98.

<sup>161</sup>) Vita s. Galli auct. Walahfrido lib. II c. 10, in: MG SS rer. Merov. IV. 319. Dazu Th. Mayer, Anfänge der Reichenau, 331—339.

<sup>162</sup>) K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (= Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau... I) (1890) 90 = BM<sup>2</sup> n. 37; ders., Die Chronik des Gallus Öhem (= Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau... II) (1893) 9. Zuletzt Th. Mayer, Anfänge der Reichenau, 308—327; ders., Bonifatius und Pirmin, 456.

<sup>163</sup>) Herimanni Aug. Chron. ad a. 732, in: MG SS V, 98; Walahfrid Strabo, Visio Wettini, in: MG Poet. lat. II (1884) 304; Th. Mayer, Bonifatius und Pirmin, 458.

<sup>164</sup>) Brandi, Gallus Öhem, 8. Als sagenhaft wird diese Nachricht von F. Beyerle, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach

nachgewiesen. Es ist bekannt, daß auch schon die ersten christlichen Glaubensboten im Land dort keine Wirkung entfalten konnten, wo sie des Schutzes der weltlichen Macht entbehren mußten<sup>165</sup>). In Tuggen und Bregenz weilte Columban<sup>166</sup>), und für seinen Schüler Gallus sind außerdem auch noch Verbindungen nach Arbon und Konstanz nachgewiesen<sup>167</sup>). Im Zusammenhang mit der Gründung und Frühgeschichte des Bistums Konstanz taucht dann der Name Herzog Gunzos auf<sup>168</sup>). In erster Linie sind es sprachliche Gesichtspunkte, unter denen eine Gleichsetzung Herzog Gunzos mit Herzog Uncelenus vorgenommen werden kann, der 587 den bei König Theuderich in Ungnade gefallenen Herzog Leutfrid ablöste<sup>169</sup>). Beide Herzöge im Thurgau zu suchen, legt der Umstand nahe, daß zur genannten Zeit allein dieses alemannische Gebiet zum burgundischen Teilreich unter der Krone Theuderichs zählte<sup>170</sup>).

Eindeutig als Außenposten erweisen sich der vicus Biberburg im alemannisch-fränkischen Grenzraum am Neckar<sup>171</sup>) — den Herzog Gotfrid wohl kaum in dem Augenblick der beginnenden kriegerischen Auseinandersetzung mit den Franken der neutralisierenden Hand der Kirche hätte überweisen können, wenn ihm eine zentrale Funktion bei der strategischen Planung zur Verteidigung der eigenen Stellung zugekommen wäre — sowie die Talschaft Uri an der Grenze zum unwegsamen Alpenmassiv, in die der von der Reichenau vertriebene Abt Heddo in die Verbannung verwiesen wurde<sup>172</sup>).

und Reichenau, in: Zs. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947) 130 f., abgetan. Dagegen wird sie von Th. Mayer, Anfänge der Reichenau, 318, 339, positiver beurteilt. Über den von Gallus Öhem genannten Besitzer dieses Hofes, Watio, s. zuletzt E. Zöllner, Die Herkunft der Agilolfinger, in: MIOG 59 (1951) 259.

<sup>165</sup>) Zuletzt H. Büttner, Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und frühen 8. Jh., in: St. Bonifatius, Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) 362—387.

<sup>166</sup>) Vita s. Galli auct. Wettino, cc. 4, 5, 16, in: MG SS rer. Merov. IV, 259, 260, 265; Vita s. Galli auct. Walahfrido lib. I. cc. 4, 5, 6, 16, in: MG SS rer. Merov. IV, 287—289, 269s.; Ionae Vita s. Columbani lib. I c. 27, in: MG SS rer. Germ., rec. B. Krusch (1905) 211, 213—215.

<sup>167</sup>) s. außer den einschlägigen, unter Anm. 166 gegebenen Vitenstellen auch noch die Vita s. Galli vetustissima, in: MG SS rer. Merov. IV.

<sup>168</sup>) s. die einschlägigen Stellen in den Vitae s. Galli auct. Walahfrido et Wettino.

<sup>169</sup>) Fredegar Chron., lib. IV cc. 8, 28, in: MG SS rer. Merov. II, 125, 132.

<sup>170</sup>) P. E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne (1920) 416.

<sup>171</sup>) Wartmann, UB St. Gallen I, 1 n. 1.

<sup>172</sup>) s. o. Anm. 163.

Schließlich gibt es noch eine Nachricht, die helfen kann, wenigstens den letzten Träger herzoglicher Macht in Alemannien in einem bestimmten Raum zu sehen. Es ist dies der Bericht des Continuator Fredegarii über die Vertreibung Herzog Theutbalds. Der Continuator weiß, daß Pippin 744 den Sohn Herzog Gotfrids *ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, worauf revocato... sibi eiusdem loci ducato victor ad propria remeavit*<sup>173)</sup>. Mehr als F. Beyerle selbst sah, spricht für dessen Vermutung<sup>174)</sup>, daß es sich bei dem mit Alpes bezeichneten Gebiet, aus dem heraus Theutbald den Endkampf focht und auf den — was noch wichtiger ist — sein Dukat beschränkt wird, nicht um die Vogesen<sup>175)</sup>, aber auch nicht um die schwäbische Alb<sup>176)</sup> gehandelt hat, sondern um das Alpenland südlich des Bodensees. Wenn sich Theutbald nach hier flüchtete, nachdem ihn der über Neustrien und Burgund gebietende Pippin zurückgedrängt, da Theutbald in seinem Aufbegehren gegen die fränkische Staatsgewalt eben noch einen Einbruch in das Elsaß gewagt hatte<sup>177)</sup>, so entspricht das durchaus den strategischen und verkehrstechnischen Voraussetzungen der Zeit. Zugleich aber steht eine solche Deutung des Wortes Alpes im besten Einklang mit der Folgerung, daß Herzog Theutbald seinen Herrschaftsbereich offenbar in östlicher Richtung verlassen hat, um in der Umgebung seines Kampfgefährten und Verwandten Odilo, ja Bruders, wenn Zöllner recht hat<sup>178)</sup>, Zuflucht zu suchen, wozu sich für ihn die alten, aus dem Thurgau nach Baiern führenden Wege möglichst fern des alemannisch-fränkischen Grenzraums im Norden besonders anbieten mußten. Einen solchen Aufenthalt für Theutbald am Regensburger Hof zu vermuten, legt der zum 15. Oktober gemachte Nekrologseintrag *Theobaldi ducis* aus dem 8. Jahrhundert in das aus der gleichen Zeit stammende, in Regensburg gefertigte und heute unter dem Namen Walderdorffer Fragment bekannte Kalendar nahe<sup>179)</sup>.

<sup>173)</sup> C. 27, in: MG SS rer. Merov. II, 180 s.

<sup>174)</sup> F. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau, bes. 517—519.

<sup>175)</sup> H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752 (1863) 66, 191.

<sup>176)</sup> Büttner, Franken und Alamannen, 332 und Anm. 1.

<sup>177)</sup> BM<sup>2</sup> n. 55 a.

<sup>178)</sup> Die Herkunft der Agilolfinger, 259—263.

<sup>179)</sup> MG Necrol. III (1905) 369. Zum Kalendar s. P. Siffrin, Das Walderdorffer Kalendarfragment saec. VIII und die Berliner Blätter eines Sakramentars aus Regensburg, in: Ephemerides liturgicae 47 (1933) 201—224.

Im Hinblick auf den mit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts quellenmäßig faßbaren Tatbestand einer zweifachen, räumlich klar zu scheidenden tota Alamannia wäre schließlich einmal zu prüfen, ob ihm bereits der bekannte zweifache Schlag der Karolinger gegen Alemannien entsprochen hat, der 744 den Herzog Theutbald und darauf 746 in Cannstatt die ihm verbundenen principes getroffen hat.

Neben der auffälligen Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der bisher genannten königlichen Sachwalter in Alemannien steht die durch ihn erfolgte enge Verklammerung der politischen Räume an Oberrhein und Bodensee mit den fränkischen Gaulandschaften um den Mittelrhein, die nicht allein an dieser Stelle einen Niederschlag gefunden hat. Wir denken dabei zunächst einmal an die schon erwähnte Ruppertinerabtei Lorsch.

Werfen wir einen Blick auf die Verbreitung ihres Grundbesitzes im Rahmen der übrigen karolingischen Klöster<sup>180)</sup>, so verwischt er zwar nicht das vorherrschende Bild der einander ausschließenden Interessenbereiche. Dagegen umspannt er, im Unterschied zu den Klöstern des altfränkischen Raumes, Stavelot-Malmedy, Echternach oder Gorze, vom Lahngau bis zum Breisgau reichend ein ungeheuer weiträumiges Gebiet, für das nun nicht mehr eine Westosterstreckung charakteristisch ist, die die Echternacher Güter von der Mosel nach Thüringen oder auch die Gorzer Besitzungen von der mittleren Mosel bis nach der Ile de France und nach dem Rheintal beachtet hatten. An ihre Stelle ist eine ausgesprochene Nordsüdrichtung getreten, die durch die relativ geringe westöstliche Erstreckung noch besonders betont wird. Dabei führt uns jedoch die im Lorscher Grundbesitz entgegretende Raumgliederung insofern wieder auf den Gründer Chancor zurück, als sie nicht erst 764 durch das damals neugegründete Kloster geschaffen sein kann, nachdem schon Bonifatius genötigt war, die Ansatzpunkte seines Missionswerkes ostwärts an diesen Raum angrenzend zu wählen<sup>181)</sup>. Andere Kräfte müssen sie vorgebildet haben, unter denen der weltliche Interessenbereich der Gründerfamilie zweifellos an erster Stelle genannt werden muß. Schließlich aber dokumentiert sich die einmal vorhandene

<sup>180)</sup> Hier wird Bezug genommen auf die Klosterbesitzkarte, die als Anhang 5 meiner Dissertation beigegeben ist.

<sup>181)</sup> W. C l a s s e n, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (= Schriften d. Inst. f. gesch. Ldskde. v. Hessen u. Nassau, 8) (1929) 3; H. B ü t t n e r, Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, in: Arch. f. mittelrhein. Kirchengesch. 3 (1951) 42 f.; zuletzt F r i t z e, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese.

innere Einheit dieses Raumes in einer bestimmten Phase seiner Entwicklung auch in der eigenartigen und völlig singulären Ausweitung der Mainzer Kirchenprovinz<sup>182)</sup>, die in ihren bedeutendsten Teilen vom Bistum Konstanz<sup>183)</sup> bis zur Diözese Verden am Ende des 8. Jahrhunderts zweifellos in einer Abhängigkeit von der eben gestreiften Entwicklung im Bereich der weltlichen Verwaltung fest umrissene Gestalt annahm.

Bei diesem so interessanten Einblick in die von den Karolingern geübte Planung und Verwaltungspraxis im Hinblick auf die abermalige Einbeziehung des rechtsrheinischen Raumes in den fränkischen Staatsverband ergibt sich zweifelsfrei, daß diese neue karolingische Ostexpansion durch eine intensivere Erfassung der Mittelrheinlandschaft seitens des fränkischen Hochadels eingeleitet wurde. Sie war die Voraussetzung für das fränkische Vordringen nach dem mittleren Main, in dessen Verlauf nach 716 das thüringische Herzogtum in Würzburg verschwand<sup>184)</sup> und die Franken mehrmals bis in den sächsisch-fränkischen Grenzbereich vordrangen<sup>185)</sup>. Sie war zugleich aber Ausgangspunkt für einen dritten großen Vorstoß gegen Alemannien, der demjenigen aus dem Bodenseeraum und vom Elsaß her ebenbürtig zur Seite steht, zumal er vornehmlich vom fränkischen Hochadel getragen wurde. Das erklärt sich einfach aus der Tatsache, daß sich im Mittelrheingebiet die Struktur des mit diesem über die große Westoststraße verbundenen, nach Mosel, Maas und Seine orientierten Kernlandes des fränkischen Königtums spiegelt, während das Land um den Oberrhein seit jeher in einer unmittelbaren räumlichen Verbindung zu Burgund und Aquitanien stand, die in erster Linie als Heimat fast aller Erneuerungsbestrebungen auf kirchlich-monastischem sowie geistig-kulturellem Gebiet entgegreten<sup>186)</sup>.

<sup>182)</sup> G. W. S a n t e, Bonifatius und die Begründung des Mainzer Erzbistums, in: Hist. Jb. 57 (1937) 157—179; ders., Bonifatius, der Staat und die Kirche, in: St. Bonifatius, Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) 197—226.

<sup>183)</sup> Bei der Reichsteilung von 843 wurde dann sogar noch das Gebiet der Diözese Chur von Mailand an Mainz gezogen (Germania Pontificia II, 2 [1927] 84).

<sup>184)</sup> Wampach, Echternach I, 2, 63 n. 26 von (717) Apr. 18, mit der Nennung Herzog Hedens ist das letzte Zeugnis für das Vorhandensein von duces.

<sup>185)</sup> H. B ü t t n e r - I. D i e t r i c h, Weserland und Hessen im Kräfte-spiel der karolingischen und frühen ottonischen Politik, in: Westfalen 30 (1952) 133—149, bes. 133 f.

<sup>186)</sup> Außer an die Heimat Pirmins wird man hier an die mit den Namen Benedikt von Aniane oder Cluny verbundenen Reformbewegungen denken oder an die neuen Formen, die die ritterliche Welt im Abendlande gerade von hier aufnahm.

So verwundert es denn auch nicht, wenn dieser weitere Vorstoß gegen Alemannien nicht allein auf den Raum zwischen Rhein und Schwarzwald, das Hochrhein- und Bodenseegebiet abzielte, sondern erstmals neckaraufwärts einen nachhaltigen Einbruch in den Baarenbereich, in den Kernraum des alten alemannischen Siedlungsgebietes am Oberlauf von Neckar und Donau wagte, den der fränkische Adel zunächst und die fränkische Kirche, wenn wir den Besitz von Weißenburg, Lorsch oder Konstanz als Zeugnis anziehen, überhaupt umgangen haben.

Für diesen Vorstoß beispielhaft sind nicht nur die Maßnahmen der Zentralgewalt, die auf den Gewinn von Etappenstationen entlang der großen, diesen schwäbischen Kernraum berührenden Verbindung vom Mittelrhein nach Baiern abzielten, was sich an den Besitzungen Fulrads von St. Denis bei Eßlingen und in Herbrechtingen<sup>187)</sup> ablesen läßt. Dadurch hebt sich Fulrad, als Geistlicher, in markanter Weise aus dem bisher bezeichneten Adelskreis heraus, er, dessen Einfluß noch weit nach Baiern hineingereicht haben muß, wie aus dem Eintrag seines Namens in das Salzburger Verbrüderungsbuch zu folgern ist<sup>188)</sup>. Darüber hinaus legt es dieser Eintrag nahe, auch an Fulrad zu denken, der Reliquien des hl. Georg<sup>189)</sup> besaß und dessen *cella Radulfesboch* bei Schaffhausen den Körper dieses Heiligen beherbergte<sup>190)</sup>, wenn man nach einer Erklärung der wenigen, gerade um Salzburg anzutreffenden Georgspatrosinien<sup>191)</sup> sucht.

Vor allem aber ist dieser weitere fränkische Vorstoß nach Alemannien gekennzeichnet durch das Wirken eines Mannes, dessen Name in der Geschichte nicht weniger Klang besitzt als derjenige Rutharts, Warins oder Chancors, nämlich Gerolds. Ungeachtet der besonderen Schwierigkeiten, die der Auswertung der zahlreichen, im Lorscher Codex bewahrten Zeugnisse über Graf Gerold entgegenstehen<sup>192)</sup>, ergibt es sich doch — was bisher nicht immer beachtet

<sup>187)</sup> T a n g l, Das Testament Fulrads, 209, 211.

<sup>188)</sup> MG Necrol. II (1890) 12.

<sup>189)</sup> Über den hl. Georg s. den gleichnamigen Artikel in: M. Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche IV (1932) Spp. 392—395, mit zahlreichen Literaturangaben.

<sup>190)</sup> T a n g l, Das Testament Fulrads, 209, 211; ferner o. 166.

<sup>191)</sup> W. H a u t h a l e r, Salzburger Urkundenbuch I (1910) 11; dazu E. Klebel, Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius, in: St. Bonifatius, Gedenkgabe zum 1200. Todestag (1954) 399.

<sup>192)</sup> D i e t r i c h, Das Haus der Konradiner, bes. 302—304.

wurde — eindeutig, daß der von diesem Material häufig im Zusammenwirken mit seiner Gattin Imma genannte Graf von dem gleichnamigen Bruder der Königin Hildegard, dem Bannerträger Karls d. Gr. im Kampf gegen die Sachsen und Baiernpräfekten, zu scheiden ist. Außerdem bestätigen diese Zeugnisse, was schon Glöckner sehr richtig sah und auch kurz andeutete<sup>103)</sup>, daß auch Graf Gerold kein Alemanne sondern ebenfalls eines der führenden Mitglieder der fränkischen Reichsaristokratie gewesen ist. Im Worms-, Lobden-, Anglach-, Kraich- und Uffgau, d. h. zwischen Oppenheim und Worms, zwischen Heidelberg und Bruchsal, war Gerold nach Aussagen dieser Quellen reich begütert<sup>104)</sup>.

Aber bereits er scheint es gewesen zu sein, der nicht vor den Toren zum alemannischen Stammesgebiet stehen blieb. In der Sicherheit, die ihm der starke Rückhalt in den südfränkischen Gauslandschaften vermittelte, neben dem ein solcher im unteren Elsaß sicherlich nicht ohne Belang gewesen ist, wenn wir annehmen wollen, daß der dort durch die Schenkungen der Familie Graf Gerolds an Fulda bekanntgewordene Besitz sich auch bereits in seiner Hand befunden hatte<sup>105)</sup>, übte Gerold um das Jahr 780 gräfliche Funktionen im schwäbischen Wald-, d. h. Nagoldgau, aus<sup>106)</sup>, in dessen Grenzen er Grundbesitz in Gültstein ebenfalls an das Nazarius-

<sup>103)</sup> Lorsch und Lothringen, 318.

<sup>104)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. II, 475 n. 1880; ebda. III, 19 n. 2310; ebda., 44 n. 2503.

<sup>105)</sup> Es ist dabei an die Schenkungen des durch den Monachus Sangalensis lib. I c. 13, ed. Ph. Jaffé, in: Bibl. rer. Germ. IV (1867) 642, bezugten Sohnes Gerolds, namens Udalrich, gedacht. 803 übertrug dieser zum Seelenheil seines Bruders Uoto elsässischen Besitz an das Kloster Fulda (Dronke, Cod. dipl., 100 n. 178), dem hier bereits 798 zum Seelenheil Uotos von einem Adalrich Grundrechte abgetreten worden waren, die dieser von Graf Udalrich erhalten hatte (Stengel, Fuldaer UB I, 2, 362 n. 254). Auch der 778 von Imma an ihren Sohn, Graf Uodalrich, in und um Straßburg verkaufte Besitz muß an die Abtei des hl. Bonifatius übergegangen sein, wie aus der im Fuldaer Archiv aufbewahrten Urkunde über dieses Rechtsgeschäft hervorgeht (Stengel, Fuldaer UB I, 1, 154 n. 84). Dabei ist es keinesfalls auffällig, wenn an den teilweise gleichen Orten Uoto selbst 788 Fulda reich beschenkt hat (Stengel, Fuldaer UB I, 2, 269 n. 176). Diese Schenkungen der Söhne Graf Gerolds an die Abtei Fulda sind ein treffliches Seitenstück zu den Schenkungen Graf Rutharts an die gleiche Abtei (Stengel, Fuldaer UB I, 1, 179 n. 107 und 194 n. 138).

<sup>106)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. III, 160 n. 3637. Über die formalen Besonderheiten dieses Eintrags s. I. Dietrich, Die Traditionsnotiz Nr. 3139 des Codex Laureshamensis und ihr vermeintliches Datum von 722/773, in: Hess Jb. f. Ldsgesch. 3 (1953) 283—291, bes. 289 f.

kloster veräußerte<sup>197)</sup>. Es scheint daher auch kein Zufall zu sein, daß die ersten Zuwendungen an das Kloster aus Alemannien, die bis in das Jahr 767 zurückreichen, gerade aus dem Nagoldgau gemacht wurden<sup>198)</sup>.

In Nagold selbst hat dann am 3. Mai 786 der gleichnamige Sohn Gerolds aus der Ehe mit Imma eine Schenkungsurkunde, diesmal für St. Gallen, ausgestellt<sup>199)</sup>, was darauf hindeutet, daß Gerolds Erbe hier an seinen Sohn übergegangen war. Daß dessen Mutter Imma die Tochter des princeps resp. dux Nebi gewesen ist, der bei der Gründung der Reichenau zusammen mit Berthold und allein im Hinblick auf die Abtei St. Gallen in enger Zusammenarbeit mit den karolingischen Hausmaiern bezeugt ist<sup>200)</sup>, ergibt sich aus dem uns von Thegan überlieferten Stammbaum der Königin Hildegard, eben der Schwester Gerolds<sup>201)</sup>.

Auch an dieser Stelle muß auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die dieser Stammbaum bereitet, wenn man sich ernsthaft bemüht, die Geschlechterfolge von Gotfrid über Huoching, Nebi und Imma bis zu Hildegard auf die Jahre von etwa 710 bis 783 zu verteilen<sup>202)</sup>, zumal Gotfrids Söhne Theutbald und Lantfrid noch kurz vor der Mitte des 8. Jahrhunderts politisch aktiv im Leben standen. Freilich lassen sich die dadurch bedingten Probleme nicht bereits an dieser Stelle klären. Aber dennoch ergeben sich gerade aus der Sicht der Prosopographie Fragen, die, selbst ungelöst niedergeschrieben, für neuerliche Untersuchungen vielleicht fruchtbar sein können. An erster Stelle wird eine kritische Überprüfung der Thegannachricht vorzunehmen sein, die Klarheit darüber verschaffen muß, inwieweit sich in Thegans Aussagen Erinnerungen

<sup>197)</sup> Es liegt die Beurkundung einer zweifachen Schenkung vor: Glöckner, Cod. Lauresham. III, 114 n. 3289 und 157 n. 3617.

<sup>198)</sup> Glöckner, Lorsch und Lothringen, 318.

<sup>199)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 101 n. 108; Ratpert, Casus s. Galli c. 8, in: Mitt. z. vaterl. Gesch. NF 3, 15; s. ferner den Exkurs III zu dieser Edition Meyer von Knonaus über die angeseheneren Urheber von Schenkungen an das Kloster St. Gallen, 228 ff.

<sup>200)</sup> s. o. Anm. 160, 161.

<sup>201)</sup> Vita Hludowici imp. c. 2, in: MG SS II, 590s.

<sup>202)</sup> Vgl. hierzu auch die interessanten Beobachtungen von Th. Mayer am Reichenauer Verbrüderungsbuch, das Nebi abweichend von der chronikalischen Überlieferung nur den Titel comes zulegt und ihn zusammen mit seinem Vater Huoching getrennt von den übrigen, uns mehrfach bezeugten Personen des alemannischen Herzogshauses niederschrieb (Anfänge der Reichenau, 328 f., 338 f.).

an Unterredungen spiegeln, die er mit Walahfrid am Hof gepflogen hat<sup>203</sup>). Und weiter wird man sich vor Augen zu halten haben, daß der in der karolingischen Zeit so seltene Name Nebi<sup>204</sup>) eine Kurzform für Nibelung ist<sup>205</sup>), womit sich noch viel weitreichendere Perspektiven eröffnen, als wenn Nebi im Zusammenhang mit dem Namensvetter aus der Beowulfdichtung<sup>206</sup>) gesehen wird. Wir denken dabei in erster Linie an die Forschungen Levillains, die er dem historischen Geschlecht der Nibelungen gewidmet hat<sup>207</sup>) und die ihn bei der Aufhellung der Frühgeschichte dieser Magnatenfamilie zu ganz ähnlichen Ergebnissen vorstoßen ließ, wie sie zu gleicher Zeit für die Ruppertiner und jüngst für die Widonen gefunden wurden<sup>208</sup>). Und auch bei nüchternster Erwägung der Dinge wird man an der Frage nicht vorbeikommen, ob und in welchem Umfang das im Maas-Moselgebiet lebendige Wissen um die Ursprünge des Hauses Karls d. Gr., des Gatten der Königin Hildegard, mit den Thegan — gleich aus welchen Quellen — bekanntgewordenen Daten aus deren Familientradition in der Vita Ludwigs d. Fr. zusammengefloßen sind, als Thegan den Vater Nebis unter dem Namen Huoching faßte. Denn dieser, so lehrt die Sprachgeschichte, ist mit Hucbert und Hugo verwandt<sup>209</sup>), mit Namen also, die sich auch bei den karolingischen Ahnen finden. Dabei soll der Hinweis nicht unterlassen werden, daß dort im Zusammenhang mit dem letzteren Namen auch der eines Godefredus begegnet<sup>210</sup>).

Gewiß ist jedenfalls, daß sich der Vater Graf Gerolds in einer sicherlich sehr geschickten Heiratspolitik einem Zweig jener Familie verband, die in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts in Alemannien über eine hervorragende politische Machtstellung verfügte. Jedoch reicht diese Tatsache allein noch nicht hin, Gerolds Rechte in Ale-

<sup>203</sup>) Ebda., 336.

<sup>204</sup>) Es ist auffällig, daß dieser Name im süddeutschen Urkundenmaterial so gut wie ungebrauchlich ist, dagegen im Lorscher, vor allem aber im Fuldaer Urkundenbuch häufiger begegnet.

<sup>205</sup>) A. B a c h, Deutsche Namenkunde I (<sup>2</sup>1952) 106; E. F ö r s t e m a n n, Altddeutsches Namenbuch I (<sup>2</sup>1900) col. 861, coll. 1160—1162; A. S o c i n, Mittelhochdeutsches Namenbuch (1903) 566, 569 f.

<sup>206</sup>) s. ebda., 566. Th. M a y e r, Anfänge der Reichenau, bes. 336, Anm. 77.

<sup>207</sup>) Les Nibelungen historiques I, in: Ann. du Midi 49 (1937) 337—408; II, in: ebda., 50 (1938) 5—66.

<sup>208</sup>) E w i g, „Milo et eiusmodi similes“.

<sup>209</sup>) F ö r s t e m a n n, Althochdeutsches Namenbuch, col. 861 s., coll. 922—925.

<sup>210</sup>) BM<sup>2</sup> nn. 21c—30b.

mannien aus erheiratetem Besitz herzuleiten, zumal nach Gerolds, des Baiernpräfekten, Tod es Reichsgut war, das man allenthalben seinen Besitzungen benachbart oder mit ihnen an einem Ort zusammentreffend in so ausgedehntem Umfang nachweisen kann<sup>211</sup>). Die Brüder hingegen, nämlich Uto und Udalrich, die gemeinhin als Träger der noch zu Ausgang des 8. Jahrhunderts in einem gewissen Rahmen wieder hergestellten selbständigen politischen Gewalt in Alemannien gelten, bleiben wieder auf jenen Raum beschränkt, der durch das Wirken der Grafen Chancor, Ruthart und Warin eine einheitliche Ausrichtung erfahren hatte<sup>212</sup>).

Gerolds Besitzrechte werden einmal durch die schon oben genannte, in Nagold vollzogene Schenkung an St. Gallen bekannt<sup>213</sup>). Über den anderen, und zwar weitaus größeren Teil hört man dagegen von Gall Öheim, der in seiner Chronik zu berichten weiß, daß dieser an die Reichenau übergegangen sei<sup>214</sup>), an jenes Kloster also, in dessen Mauern Gerold nach seinem allzu früh erfolgten Tod bei der Abwehr der Awaren von der Südostgrenze des Reiches seine letzte Ruhestätte gefunden hatte<sup>215</sup>) und das nun nicht müde wurde, seinen Ruhm wie auch seine großen Verdienste um die Abtei selbst stets aufs neue zu verkünden<sup>216</sup>).

Angesichts dieser betonten Heraushebung, die Gerold durch die Tradition der Reichenau erfahren hatte und deren besondere Be-

<sup>211</sup>) Auch aus der Tatsache, daß Imma die Schenkung ihres Sohnes Gerold an St. Gallen bezeugt (s. o. Anm. 199), kann man nicht schließen, daß es sich hier um Besitz von seiten ihrer Familie handelt. Denn in gleicher Weise ist Imma auch beteiligt an den Schenkungen ihres Mannes aus dem Worms-, Lobden-, Anglach-, Kraich- und Uffgau (s. o. Anm. 194) und an den Schenkungen ihrer Söhne im Elsaß (vgl. o. Anm. 195), ohne daß jemand wird behaupten wollen, daß es sich auch hier um Besitz aus der Familie Immas handele.

<sup>212</sup>) s. o. 169.

<sup>213</sup>) s. o. Anm. 199.

<sup>214</sup>) Brandi, Gallus Öhem, 18.

<sup>215</sup>) Am besten unterrichten über Gerold Abel-Simson, Karl d. Gr. I, II. Die Arbeit von J. R. Bruce, Two neglected paladines of Charlemagne: Erich of Friuli and Gerold of Bavaria, in: *Speculum* 20 (1945) 212—235, setzt den Akzent auf die zuerst genannte Persönlichkeit; K. Beyerle, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724—1427), in: *Die Kultur der Reichenau I* (1925) 62, 76 f.; Zöllner, Zur Bedeutung der älteren Otakare, 19 f., 27.

<sup>216</sup>) Walahfrid Strabo, Visio Wettini, in: *MG Poet. lat.* II, 329 s.; ders., Heitonis Visio Wettini c. 27, in: ebd., 274. Das alte Necrologium von der Reichenau, ed. F. Keller, in: *Mitt. d. antiquar. Gesellsch. in Zürich* 6 (1848) 62, hat zum 1. Sept. folgenden Eintrag: „Geroldus comes caritatem constituit“.

gründung nicht zuletzt darin lag, daß das Kloster nicht nur ihm sondern auch vor allem seiner Schwester, der Königin Hildegard, reiche Förderung verdankte<sup>217)</sup>, ist es von besonderer Auffälligkeit, daß der Chronist der Reichenau für Gerold nur den vage erscheinenden Titel „graff oder hertzog“ bereithält. Da es unwahrscheinlich ist, daß der aus einer so reichen Überlieferung schöpfende Gall Öheim sich nicht darüber im klaren gewesen sein sollte, ob Gerold die Amtsbezeichnung eines Grafen oder treffender die eines Herzogs zukam — verständlich wäre allenfalls eine Kumulierung Graf und Herzog —, liegt doch die Interpretation nahe, daß Gall Öheim auf Grund der ihm noch vorliegenden Aufzeichnungen nicht mehr entscheiden konnte, ob es sich hierbei um Besitz des Vaters, des Grafen Gerold, oder dessen gleichnamigen Sohnes, des Baiernpräfekten, gehandelt hat. Es wäre dies — soweit bis jetzt zu sehen — der einzige Anhaltspunkt, um die über die Schenkungen an St. Gallen und die Reichenau bekanntgewordenen Besitzungen des Sohnes Gerold bis auf dessen Vater zurückzuführen, den wir bisher auf alemannischem Boden gesichert nur im Bereich des Nagoldgaves nachweisen konnten. Von diesem sich abhebend, wenngleich räumlich nicht allzu weit entfernt, reihten sich Gerolds Besitzrechte im oberen Donautal etwa vom heutigen Tuttlingen bis nach Sigmaringen auf, um sich dann von hier durch das Gebiet der Westbaar, in der Gerold 790 Grafenrechte ausübte<sup>218)</sup>, nach Norden bis über das Neckarknie bei Horb zu erstrecken, unter teilweisem Übergriff auf das Gebiet westlich des Neckars, im Raum der Königshöfe Rottweil und Oberndorf.

So massiert sich die Güter Gerolds im altbesiedelten Gebiet von oberer Donau und Neckar darbieten, das uns als verfassungsrechtliche Einheit unter dem Begriff der Bertholdsbaar entgegentritt, so vergebens sucht man nach einer entsprechenden auf Gerold weisen Spur in der Ost- bzw. Albuinsbaar. Bei dieser für die Ostbaar getroffenen negativen Feststellung wird man wenigstens so lange bleiben müssen, bis es mit Sicherheit auszumachen ist, ob der *vir illuster Heroldus*, der als Grundbesitzer in der Münsinger Mark bei einem im Jahr 785 mit dem Kloster Lorsch abgeschlossenen Tauschgeschäft begegnet, mit unserm Gerold geglichen werden kann<sup>219)</sup>. Damit wäre dann allerdings ein neues Moment zur kritischen Über-

<sup>217)</sup> Beyerle, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters, 62.

<sup>218)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 116 n. 124.

<sup>219)</sup> Glöckner, Cod. Lauresham. II, 106 n. 3225.

prüfung einer Nachricht gegeben, die sich in einer mit Karl d. Gr. in Zusammenhang gebrachten Fälschung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts findet<sup>220)</sup> und die auch von Gall Öheim in seine Chronik einbezogen ist<sup>221)</sup>. Sie besagt, daß zur Zeit Karls d. Gr. ein Graf Bertold von Bussen, der ein Sohn Gerolds gewesen sei, hier Hoheitsrechte ausgeübt habe.

Mit diesem möglichen Vorstoß Gerolds nach der Münsinger Mark wird unser Blick abschließend nun auch noch auf jene alte alemannische Siedlungskammer an der oberen Donau gelenkt, die das Kernstück der östlichen oder Albuinsbaar bildet. Die den Gerolden in der Westbaar vergleichbare Position auf Grund der Besitzverteilung wird hier von einem Geschlecht eingenommen, das sich auf Grund seines Namensgutes als den Agilolfingern verwandt erweist und das als Gründerfamilie des Klosters Obermarchthal noch über mehrere Generationen hin recht gut zu verfolgen ist<sup>222)</sup>. Über die für die alemannische Geschichte so folgenschwere Zäsur um die Mitte des 8. Jahrhunderts kann man allerdings auch mit diesem Geschlecht nicht zurückgehen, was daran denken läßt, daß bei ihm Entwicklungen vorliegen könnten, die bereits an den Gerolden recht eindeutig faßbar wurden. Damit sähe man sich auch mit den Ergebnissen der jüngsten Forschung in Übereinstimmung, die immer mehr den Gedanken einer bairischen Herkunft der Agilolfinger zugunsten einer solchen aus dem fränkisch-burgundischen Raum zurückweist<sup>223)</sup>, der Heimat so vieler in der Merowingerzeit eine hervorragende politische Rolle spielenden Magnatenfamilien, unter denen die historischen Nibelungen besonders hervorragten.

Daß die unter unserem besonderen Blickpunkt an Gerold gemachten Beobachtungen — zumal zu dessen Entwicklung auch die der Agilolfinger in Parallele gesetzt werden kann — auch für die Erforschung des alemannischen Baarenproblems<sup>224)</sup> sehr wohl ihre Bedeutung besitzen, liegt auf der Hand. Und so soll denn auch an dieser Stelle zumindest nicht der Hinweis darauf unterlassen werden, daß es gerade die in der Ostbaar mit den Grafenrechten aus-

<sup>220)</sup> MG D Karol. I, 418 n. 281.

<sup>221)</sup> Brandi, Gallus Öhem, 44.

<sup>222)</sup> Wartmann, UB St. Gallen I, 77 n. 81 von 776.

<sup>223)</sup> H. Löwe, Die Herkunft der Bajuwaren, in: Zs. f. bayr. Ldgesch. 15 (1949) 61—64; Zöllner, Die Herkunft der Agilolfinger, 246—264.

<sup>224)</sup> Zuletzt Bader, Volk — Stamm — Territorium, 458, mit weiterer Literatur unter den Anmm. 1—6.

gestattete<sup>225)</sup> Familie der Agilolfinger gewesen ist, zu der jene Person in engsten Beziehungen gestanden zu haben scheint, die der Baar ihren Namen gegeben hat, nämlich Albuin. Findet sich dieser auch nicht unter den urkundlich nachweisbaren Nachkommen des Gründers des Klosters Obermarchtal, Halaholf, die massierten Besitz an beiden Donaufern zwischen Riedlingen und Ehingen an St. Gallen schenkten, der sich außerdem, an Zahl immer weiter abnehmend, von der Donau nach Süden bis in das Gebiet um Waldsee erstreckte<sup>226)</sup>, so überrascht es doch einigermaßen, daß es gerade dieser Name ist, der die Aufzählung der Agilolfinger, *Pertolt, Egino, Wolvini, Wago, Chadaloh, Baldabert*, im St. Galler Verbrüderungsbuch sowohl einleitet wie auch abschließt<sup>227)</sup>.

Abgesehen davon, daß bei einer so gesehenen Entwicklung der Gerolde die von ihrem Einflußbereich abhängigen fuldischen wie Lorscher Klosterbesitzungen im Neckarraum, aber auch die auf die Schenkungen ihrer Familie beschränkt gebliebenen Güter des hl. Bonifatius im Elsaß ihre eigentliche historische Begründung erfahren<sup>228)</sup>, schafft eine solche Entwicklung erst die Voraussetzungen, die notwendig sind für die unter anderem ausdrücklich durch die *Annales Bertiniani* verbriefte enge verwandtschaftliche Verbindung zwischen den Gerolden und Wilhelm, dem Sohn des konradinischen Vorfahren Graf Udo von Orléans<sup>229)</sup>. Und nur unter diesen Voraussetzungen konnte wohl auch Gerold einen Namen tragen, der sich bei jenem Mainzer Bischof zu Anfang des 8. Jahrhunderts findet, der als Repräsentant einer verweltlichten fränkischen Geistlichkeit aus der Generation Karl Martells hervortritt<sup>230)</sup>. In dieser

<sup>225)</sup> Ders., Zum Problem der alemannischen Baaren, in: ZGORh NF 54 (1941) 431—439.

<sup>226)</sup> W a r t m a n n, UB St. Gallen I, 77 n. 81 von 776; 119 n. 127 von 790; 142 n. 150 von 797; 166 n. 176 von 803; 174 n. 185 von 805; 219 n. 228 von 817; 236 n. 245 von 820; 279 n. 302 von 826; ebda. II, 286 n. 684 von 892.

<sup>227)</sup> MG Libr. confrat., 20 col. 33. So schon O. M i t t e r, Sippen im Traungau um 800, in: Neues Jb. der herald.-genealog. Gesellsch. „Adler“ 1, 1945/46 (1947) 35 f.

<sup>228)</sup> Vgl. dagegen die wenig befriedigenden Ausführungen über den Fuldaer Klosterbesitz im Elsaß von K. L ü b e c k, Fuldaer Studien, Geschichtliche Abhandlungen II (1950) 133—142.

<sup>229)</sup> D i e t r i c h, Das Haus der Konradiner, 304.

<sup>230)</sup> S. Bonifatii et Lulli epistolae n. 24, ed. M. T a n g l, MG Epp. select. I (1916) 42 von 724. Dazu A. H a u c k, Kirchengeschichte Deutschlands I (3+4 1922) 411, 471; S c h i e f f e r, Winfrid-Bonifatius, 130 f., 149, 230; E w i g, „Milo et eiusmodi similes“, 421 f.

Eigenschaft geriet er ebenso wie sein Sohn und Nachfolger in seinem Amt, Gewilib<sup>321</sup>), in schärfsten Konflikt mit der strengen Auffassung des Angelsachsen Bonifatius. Als ein Getreuer Karl Martells fiel Bischof Gerold im Kampf gegen die Sachsen<sup>322</sup>).

Somit dürfen wir weder an den Agilolfingern noch an den Gerolden vorübergehen, wenn es gilt, die vielfältigen Methoden des fränkischen Vorgehens im alten alemannischen Herzogsbereich zu kennzeichnen. Dominierte in der ersten Phase eine geistige Durchdringung durch das kirchliche Missions- und Organisationswerk, so wurde der nächste Abschnitt vorwiegend durch die Waffengewalt, die Konfiskationen und die Aufrichtung einer fränkischen Ämterhoheit in den alemannischen Randgebieten bestimmt. Es waren die gleichen Mittel, mit denen in einer dritten Phase das Herzstück des alten alemannischen Siedlungsraumes gewonnen wurde, deren Schärfe jedoch hier die ehelichen Verbindungen der Franken mit der als heimisch anzusehenden Macht milderten.

Was wir als eine der markantesten Linien der karolingischen Reichspolitik des 8. Jahrhunderts in bezug auf den alemannischen Raum herauszuarbeiten versuchten, war nicht allein für die Beziehungen des fränkischen Adels zu Alemannien charakteristisch. Wir hatten lediglich eine besondere Seite des hochinteressanten soziologischen Problems der Adelswanderung aus der altfränkischen Heimat in die neu eroberten Lande und die gefährdeten Grenzmarken zu beleuchten. Im gleichen Auftrag wie Ruthart, Warin, Chancor, Gerold und wohl Halaholf nach Alemannien waren die älteren Konradiner nach der unteren Seine und Loire, die Wilhelme nach Aquitanien und Septimanien oder die Widonen nach Italien gezogen. Im Dienst der gleichen gewaltigen Aufgabe haben die jüngeren Konradiner, die Popponen, die Grafen Gerold, Erich oder Wernher die Francia und Austria von den alten fränkischen Kernlanden zum Rhein und Main, ja bis zur mittleren Donau und der Küste der Adria getragen.

Schließlich aber hat der hier festgestellte Grundzug der Reichspolitik gegenüber dem späteren deutschen Südwesten diese weit über das 8. Jahrhundert hinaus gekennzeichnet. Um ihn zum Schluß wenigstens skizzenhaft für das 9. Jahrhundert zu belegen, sei vielleicht am trefflichsten Waldo, der Abt der Reichenau, der spätere

<sup>321</sup>) S. Bonifatii et Lulli epistolae n. 60, 122 von 745; Vita quarta Bonifatii auct. Moguntino, in: Vitae s. Bonifatii, 91—93.

<sup>322</sup>) s. die unter Anm. 231 genannten Quellen.

Leiter der Abtei St. Denis, der Bischof von Pavia und Basel<sup>233)</sup> herausgestellt. Nach dem abgewogenen Urteil Mundings<sup>234)</sup> war auch Waldo Glied einer Familie, die man namentlich wegen der Verwobenheit ihrer Interessen mit dem Trierer Land in die Reihe der vornehmen fränkischen Magnatenfamilien einordnen möchte. Ja, Munding erwägt sogar, wegen des Anteils, den diese Familie an der Leitung der Klöster Pfalzel und Mettlach<sup>235)</sup> sowie des Erzstifts Trier hatte, für sie eine karolingische Verwandtschaft anzunehmen<sup>236)</sup>.

Als namhafte Verwandte Waldos gelten Wetti, der in Alkuins Schule gebildete Lehrer der Reichenauer Klosterschule<sup>237)</sup>, der Abt Grimald von St. Gallen, Weißenburg und Ellwangen, der Erzkaplan Ludwigs d. Dt.<sup>238)</sup> Grimalds Onkel Hetti übte während der Jahre 814—847 in Trier erzbischöfliche Funktionen aus<sup>239)</sup> und stand während dieser Zeit dem Lahngaugrafen Gebhard nahe, der ihn seinen *spiritualis pater* nannte<sup>240)</sup>, und der seinen dem geistlichen Stand geweihten Sohn auf den Namen Waldo taufte<sup>241)</sup>. Graf Gebhard war nun aber nicht nur dem schon mehrfach erwähnten Verwandten der Gerolde, dem aus dem Rheingebiet stammenden Udo von Orléans durch Bande des Blutes eng verbunden<sup>242)</sup>, sondern war über einen seiner Söhne, Udo oder Berengar, und seinen Enkel Konrad d. Ä., den Vater König Konrads I., auch Ahnherr Herzog Hermanns von Schwaben<sup>243)</sup>. Dieser hat nicht nur durch eine letzte Zusammenfassung der konradinischen Macht in Franken dem ottonischen Königtum eine Basis im Kernland der fränkischen Mitte erhalten, sondern auch den deutschen Südwesten, als dieser 926 in einem normalen Erbgang an Burgund überzugehen drohte<sup>244)</sup>. Dabei

<sup>233)</sup> E. M u n d i n g, Abt-Bischof Waldo, Begründer des goldenen Zeitalters der Reichenau (= Texte u. Arbeiten hsg. durch die Erzabtei Beuron I, 10/11) (1924) 5.

<sup>234)</sup> Ebda., 5 ff.

<sup>235)</sup> Ebda., 10 f.

<sup>236)</sup> Ebda., 9 ff.

<sup>237)</sup> Ebda., 5—7.

<sup>238)</sup> Ebda., 7 f.

<sup>239)</sup> Ebda., 9 f.

<sup>240)</sup> Dietrich, Das Haus der Konradiner, 288.

<sup>241)</sup> Ebda., 286—291.

<sup>242)</sup> Ebda., 299—301.

<sup>243)</sup> s. die für diese Verwandtschaft zuverlässige Ahnentafel bei F. Stein, Geschichte des Königs Konrad I. von Franken und seines Hauses (1872).

<sup>244)</sup> Dietrich, Das Haus der Konradiner, 171—197. Mit einer ähnlichen Mission betraut erscheint Herzog Hermann auch an der Westgrenze des Reiches, vgl. ebda., 279—281.

hat auch der Franke Hermann, darin den Gerolden ähnlich, seine alemannische Position als Fremder durch seine Ehe mit der Herzogstochter Reginlinde zu festigen gewußt.

Vergegenwärtigt man sich schließlich noch einmal die Rolle, die der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert übernommen hatte, so wird ihre rechte Würdigung auch bei der jüngeren verfassungsrechtlichen Entwicklung des alemannischen Raumes nicht nur im Blick auf den von ihm getragenen Volkskörper, sondern auch im Blick auf seine sich in seinem Adel vorstellende Führungsschicht erhebliche Vorbehalte aufkommen lassen gegen die Vorstellung von der Ausbildung eines sogenannten Stammesherzogtums, das die verfassungsrechtliche Entwicklung Ostfrankens in so markanter Weise von derjenigen Westfrankens abgehoben haben soll.